

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG)

A. Problem

Die seit 1952 im heutigen Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte sind in ihrer Mehrzahl nur unzureichend in der Lage, die notwendige Verwaltungs-, Leistungs- und Planungskraft zu gewährleisten. Die Erfüllung der diesen Gebietskörperschaften gesetzlich übertragenen Aufgaben ist lediglich eingeschränkt gesichert. Dies erschwert die Umsetzung des Verfassungsgebots des Grundgesetzes, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland herzustellen.

Die Einwohnerzahl in den Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns reicht von knapp 17.000 bis ca. 84.000. Nach den Erfahrungen der Ursprungsländer der Bundesrepublik Deutschland sind für Landkreise ca. 150.000 Einwohner, für kreisfreie Städte ca. 100.000 Einwohner erstrebenswert, um Verwaltung in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu organisieren und eine hinreichende Leistungskraft zu schaffen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind in Mecklenburg-Vorpommern daher neu zu ordnen. Dabei sind die extrem geringe Bevölkerungszahl im ländlichen Raum ebenso zu berücksichtigen, wie das zentralörtliche System auf der Mittel- und Oberbereichsstufe, die Verkehrsinfrastruktur, naturräumliche, landsmannschaftliche und historische Besonderheiten sowie die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Verwaltungsstrukturreform im gemeindlichen Bereich. Die Gebietskörperschaften der Kreisstufe sind zu befähigen, im Zuge einer Funktionalreform weitere Aufgaben übernehmen zu können. Das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte ist im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der angrenzenden Bundesländer ausgeglichen zu gestalten. Die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte bedarf nach § 79 Abs. 2 der geltenden Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 eines Gesetzes. Nach der Kommunalverfassung endet die im Mai 1990 begonnene kommunale Amtsperiode nach 4 Jahren. Es ist daher sicherzustellen, daß sich die politischen Parteien rechtzeitig zur nächsten Kommunalwahl auf die neuen Gebietsstrukturen einstellen können. Die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte bedarf nach § 79 Abs. 2 der geltenden Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 eines Gesetzes. Nach der Kommunalverfassung endet die im Mai 1990 begonnene kommunale Amtsperiode nach 4 Jahren. Es ist daher sicherzustellen, daß sich die politischen Parteien rechtzeitig zur nächsten Kommunalwahl auf die neuen Gebietsstrukturen einstellen können.

B. Lösung

Auf der Grundlage der vom Kabinett vom 23. Juni 1992 beschlossenen Prinzipien für die Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte wird Mecklenburg-Vorpommern in 13 Landkreise und 5 kreisfreie Städte gegliedert. Die neuen Landkreise umfassen im Durchschnitt 98.400 Einwohner. Die Einzelheiten ergeben sich aus beigefügter Karte sowie aus dem anliegenden Gesetzentwurf und seiner Begründung.

C. Alternativen

Zur Neuordnung der Landkreise als solcher gibt es aufgrund der sachlichen Notwendigkeit keine Alternative.

Für die Gliederung des westmecklenburgischen Landesteils und des Küstenraumes an der Ostsee kommt der in beiliegender Karte dargestellte Alternativvorschlag in Betracht.

Dabei werden folgende Landkreise gebildet:

- ein Mantelkreis um die Hansestadt Rostock, bestehend aus den Landkreisen Bad Doberan, Rostock, den Gemeinden des Amtes Schwaan und den westlichen Teilen des Landkreises Ribnitz-Damgarten einschließlich der Stadt Ribnitz-Damgarten sowie den Gemeinden Dierhagen, Wustrow und Ahrenshoop,
- ein Mantelkreis " Nordvorpommern" um die Hansestadt Stralsund , bestehend aus den östlichen Teilen des Landkreises Ribnitz-Damgarten einschließlich der Gemeinden Born, Wieck, Prerow (als Teil des Amtes Darß/Fischland), Kavelndorf, Eixen und Ravenhorst (als Teil des Amtes Bad Sülze) sowie den Landkreisen Stralsund und Grimmen,

- ein Mantelkreis um die Landeshauptstadt Schwerin, aus den Landkreisen Schwerin, Sternberg (ohne die Gemeinden des Amtes Warin) und Gadebusch.
- die Hansestadt Wismar behält den Status der Kreisfreiheit.

Die Alternative führt zu 13 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten.

Einzelheiten sowie die Umsetzung des Vorschlages in Gesetzesform ergeben sich aus Anlage 28.

D. Kosten

Kosten und Einsparungen infolge des Landkreisneuordnungsgesetzes hängen insbesondere vom Personalumfang bei den Landkreisen, vom Umfang der Funktionalreform, vom notwendigen Investitionsbedarf bei den Kreisverwaltungen sowie vom Ausgleichsbedarf derjenigen Städte ab, die den Kreissitz verlieren. Eine präzise Benennung der Kosten ist daher nicht möglich.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 06. Januar 1993

An den
Präsidenten des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Rainer Prachtl
Lennéstraße 1

O-2750 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz -LNOG)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des o. g. Gesetzes mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Innenminister.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berndt Seite

ENTWURF

eines Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Text des Landkreisneuordnungsgesetzes

	Seiten
Erster Teil	
Neubildung von Landkreisen §§ 1 - 13	
Zweiter Teil	
Regelungsinhalte für die neuen Landkreise §§ 14 - 26	
Dritter Teil	
Sprachformen, Inkrafttreten §§ 27 und 28	

Begründung

A. Allgemeines

Einleitung

I. Die Prinzipien für die Landkreisneuordnung

II. Die Gesamtkonzeption

III. Alternative Lösungsmöglichkeiten

B. Einzelbegründung

a) zum Ersten Teil (§§ 1 - 13)

b) zum Zweiten Teil (§§ 14 - 26)

c) zum Dritten Teil (§§ 27 u. 28)

Anlagen zum Landkreisneuordnungsgesetz

(siehe anliegende Aufstellung)

Anlagen zum Landkreisneuordnungsgesetz

Skizze der Kreisgrenzen im Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern vor 1952	Anlage 1
Tabelle mit den Kreisen und kreisfreien Städten im Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern vor der Kreisgebietsreform des Jahres 1952	Anlage 2
Skizze der derzeit bestehenden 31 Landkreise mit 6 kreisfreien Städten	Anlage 3
Tabelle über Bevölkerung und Territorialflächen Mecklenburg-Vorpommerns nach Landkreisen/kreisfreien Städten	Anlage 4
Tabellarische Darstellung der Bevölkerungszahlen, Flächen, Besiedlungsdichte der kreisfreien Städte nach dem Gesetzesvorschlag	Anlage 5
Personalkosten, gestaffelt nach Größenklassen in den Landkreisen	Anlage 6
Skizze des Vorschlags von Prof. Dr. Thieme zur Landkreisordnung	Anlage 7
Skizze des Vorschlags von Dr. Clausen zur Landkreisneuordnung	Anlage 8
Skizze der Landkreisneuordnung nach dem Landkreisneuordnungsgesetz	Anlage 9
Tabellarische Gesamtübersicht zum Landkreisneuordnungsgesetz	Anlage 10
Durchschnittliche Einwohner- und Flächenangaben der Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland	Anlage 11
Übersicht über die kreisfreien Städte unter 75.000 Einwohnern in der Bundesrepublik Deutschland	Anlage 12
Übersicht über die Teilung von bestehenden Landkreisen durch das Landkreisneuordnungsgesetz	Anlage 13
Skizze der zentralörtlichen Gliederung im Lande Mecklenburg-Vorpommern	Anlage 14
Skizze der Bevölkerungsabnahme im Lande Mecklenburg-Vorpommern	Anlage 15
Skizze der Arbeitslosenquote im Lande Mecklenburg-Vorpommern	Anlage 16

Skizze über den Verlauf der historischen Grenze zwischen Mecklenburg und Vorpommern mit der Kennzeichnung der ehemaligen Landesteile Mecklenburg-Strelitz und Brandenburg in den heutigen Landesgrenzen	Anlage 17
Zusammenstellung der Ämter, die über die historische Grenze zwischen Mecklenburg und Vorpommern hinausgehen	Anlage 18
Übersicht über die weitesten Entfernungen von jeweils möglichen Kreissitzen zu Amtssitzen bzw. zu entlegenen Gemeinden	Anlage 19
Zahlenmäßige Zusammenstellung der Einwohner, die mehr als 60 km entfernt vom Kreissitz wohnhaft sind	Anlage 20
Skizzenmäßige Darstellung der weitesten Entfernungen der möglichen Kreissitze zu Amtssitzen bzw. Gemeinden	
a) Hagenow/Ludwigslust	Anlage 21
b) Neustrelitz/Waren	Anlagen 22 u. 26
c) Wismar	Anlage 23
d) Pasewalk/Ueckermünde	Anlage 24
e) Anklam/Wolgast	Anlage 25
Entwicklungachsen im Lande Mecklenburg-Vorpommern	Anlage 27
Alternativentwurf LNOG	Anlage 28

Erster Teil**Neubildung von Landkreisen****§ 1**

(1) In Mecklenburg-Vorpommern werden dreizehn Landkreise gebildet. Die Kreisfreiheit der Landeshauptstadt Schwerin, der Stadt Neubrandenburg und der Hansestädte Greifswald, Rostock und Stralsund bleibt unberührt.

(2) Die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Rügen werden aufgelöst. Die bisher der Hansestadt Wismar nach § 8 Abs. 2 der Kommunalverfassung obliegenden Kreisaufgaben gehen auf den nach § 13 dieses Gesetzes neu zu bildenden Landkreis über.

§ 2 Landkreis Bad Doberan

(1) Es wird ein neuer Landkreis Bad Doberan gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Bad Doberan und

b) Bützow, ohne die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden,

sowie

2. die Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Damm, Dümmerstorf, Kavelstorf, Kessin, Kritzmow, Lambrechtshagen, Lieblingshof, Papendorf, Prisannewitz, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf aus dem bisherigen Landkreis Rostock an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Bad Doberan.

(4) Der Landkreis Bad Doberan ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Bad Doberan und Bützow.

§ 3 Landkreis Demmin

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Demmin gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Altentreptow,
 2. Demmin und
 3. Malchin, ohne die in § 6 Abs 2 Nr. 2 a genannte Gemeinde, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Demmin.
- (4) Der Landkreis Demmin ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Altentreptow, Demmin und Malchin.

§ 4 Landkreis Güstrow

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Güstrow gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Güstrow und
 - b) Teterowsowie
 2. die Gemeinden Baumgarten, Boitin , Dreetz, Katelbogen, Lübz, Qualitz, Rosenow, Tarnow, Warnow und Zernin aus dem bisherigen Landkreis Bützow an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Güstrow.
- (4) Der Landkreis Güstrow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Güstrow und Teterow.

§ 5 Landkreis Ludwigslust

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Ludwigslust gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Hagenow und
 - b) Ludwigslust
 - sowie
 2. die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Lübesse, Pampow, Rastow, Schossin, Stralendorf, Sülstorf, Ülitze, Warsow, Wittenförden und Zülow aus dem bisherigen Landkreis Schwerin an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Ludwigslust.
- (4) Der Landkreis Ludwigslust ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Hagenow und Ludwigslust.

§ 6 Landkreis Müritz

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Müritz gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Röbel/Müritz und
 - b) Waren
 - sowie
 2. a) die Gemeinde Schwinkendorf aus dem bisherigen Landkreis Malchin und
 - b) die Gemeinden Lärz, Rechlin und Schwarz aus dem bisherigen Landkreis Neustrelitz an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Waren.
- (4) Der Landkreis Müritz ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Röbel/Müritz und Waren.

§ 7 Landkreis Nordvorpommern

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Nordvorpommern gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Grimmen und
 2. Stralsund, ohne die in § 9 Abs. 2 Nr.2 genannte Gemeinde, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Grimmen.
- (4) Der Landkreis Nordvorpommern ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Grimmen und Stralsund.

§ 8 Landkreis Parchim

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Parchim gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Lübz
 2. Parchim
 3. Schwerin, ohne die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 a genannten Gemeinden, und
 4. Sternberg, ohne die in § 13 Abs. 2 Nr. 3 b genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Parchim.
- (4) Der Landkreis Parchim ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Lübz, Parchim, Schwerin und Sternberg.

§ 9 Landkreis Ribnitz-Damgarten

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Ribnitz-Damgarten gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Ribnitz-Damgarten und
 - b) Rostock, ohne die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden,sowie
 2. die Gemeinde Karnin aus dem bisherigen Landkreis Stralsund an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (4) Der Landkreis Ribnitz-Damgarten ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Ribnitz-Damgarten und Rostock.

§ 10 Landkreis Stargard

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Stargard gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Neubrandenburg
 2. Neustrelitz, ohne die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 b genannten Gemeinden, und
 3. Strasburg, ohne die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Neustrelitz.
- (4) Der Landkreis Stargard ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Neubrandenburg, Neustrelitz und Strasburg.

§ 11 Landkreis Uecker-Randow

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Uecker-Randow gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Pasewalk und
 - b) Ueckermünde, ohne die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden,sowie
 2. die Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und die Stadt Strasburg aus dem bisherigen Landkreis Strasburg an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Pasewalk.
- (4) Der Landkreis Uecker-Randow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Pasewalk und Ueckermünde.

§ 12 Landkreis Usedom-Peene

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Usedom-Peene gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Anklam,
 - b) Greifswald und
 - c) Wolgastsowie
 2. die Gemeinden Lübs, Neuendorf A und Wietstock aus dem bisherigen Landkreis Ueckermünde an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Anklam.
- (4) Der Landkreis Usedom-Peene ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Anklam, Greifswald und Wolgast.

§ 11 Landkreis Uecker-Randow

(1) Es wird ein neuer Landkreis Uecker-Randow gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Pasewalk und

b) Ueckermünde, ohne die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden,

sowie

2. die Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und die Stadt Strasburg aus dem bisherigen Landkreis Strasburg an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Pasewalk.

(4) Der Landkreis Uecker-Randow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Pasewalk und Ueckermünde.

§ 12 Landkreis Usedom-Peene

(1) Es wird ein neuer Landkreis Usedom-Peene gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Anklam,

b) Greifswald und

c) Wolgast

sowie

2. die Gemeinden Lübs, Neuendorf A und Wietstock aus dem bisherigen Landkreis Ueckermünde an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Anklam.

(4) Der Landkreis Usedom-Peene ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Anklam, Greifswald und Wolgast.

§ 13 Landkreis Wismar

(1) Es wird ein neuer Landkreis Wismar gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Gadebusch

b) Grevesmühlen und

c) Wismar

2. die Hansestadt Wismar

sowie

3. a) die Gemeinden Alt Meteln, Böcken, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Pingelshagen, Seehof und Zickhusen aus dem bisherigen Landkreis Schwerin und

b) die Gemeinden Bibow, Groß Labenz, Jesendorf, Ventschow und Stadt Warin aus dem bisherigen Landkreis Sternberg an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Hansestadt Wismar.

(4) der Landkreis Wismar ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Gadebusch, Grevesmühlen und Wismar sowie der Hansestadt Wismar, soweit ihr Kreisaufgaben oblegen haben.

Zweiter Teil**§ 14 Kommunalaufsicht**

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Hansestadt Wismar ist der Innenminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Rechtsaufsichtsbehörde aller anderen kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat des jeweiligen Landkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 15 Auseinandersetzungsverfahren

- (1) Der jeweilige Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Auseinandersetzungsverfahren mit den anderen beteiligten Landkreisen ein und betreibt sie. Die beteiligten Landkreise schließen einen Auseinandersetzungsvertrag.
- (2) Der neu gebildete Landkreis Wismar und die in diesen Landkreis eingegliederte Hansestadt Wismar regeln unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vertrag, welche Vermögensgegenstände, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stadt gehörten und der Erfüllung von Kreisaufgaben dienten, auf den Landkreis übergehen. Der Landkreis leitet als Rechtsnachfolger die Verhandlungen ein und betreibt sie.
- (3) Die Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Sie bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Läßt sich zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielen, entscheidet der Innenminister nach deren Anhörung.

§ 16 Rechtsstellung des Personals

- (1) Die Beschäftigten der durch dieses Gesetz aufgelösten Landkreise treten in den Dienst des jeweils neu gebildeten Landkreises, soweit die aufgelösten Landkreise Bestandteile dieses Landkreises sind.
- (2) Soweit das Gebiet aufgelöster Landkreise auf mehrere neue Landkreise aufgeteilt wird, werden die Einzelheiten der anteiligen Übernahme der Beschäftigten dieser Landkreise durch Vertrag zwischen den jeweiligen Rechtsnachfolgern und den übrigen beteiligten Landkreisen geregelt. Der Landkreis Wismar schließt mit der Hansestadt Wismar einen Vertrag über die anteilige Übernahme von Beschäftigten, soweit der Stadt Kreisaufgaben obliegen haben. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Entlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung der Landkreise dürfen für die Dauer von zwei Jahren seit dem Wechsel des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers nicht erfolgen. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Landkreise richtet sich nach den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 14 des Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 24. März 1992 (GVOBL. M-V S.210).

(5) Beamte der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 nur noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise können nur mit Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ernannt werden.

(6) Auf die Mitarbeiter der Hansestadt Wismar, die überwiegend Aufgaben erfüllt haben, die den Landkreisen obliegen, finden die Absätze 3 - 5 entsprechend Anwendung.

§ 17 Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten, Beauftragte

(1) Die Amtsperiode der Landräte und Beigeordneten endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Bis zur Wahl eines neuen Landrats durch den neu gewählten Kreistag führt ein Beauftragter die Geschäfte des Landrats des neu gebildeten Landkreises.

(3) Der Beauftragte wird bis spätestens ein Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einvernehmlich von den bisherigen Landkreisen benannt und vom Innenminister bestellt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Beauftragter benannt worden, bestellt der Innenminister einen Beauftragten.

§ 18 Wiederbesetzungssperre

(1) Frei werdende Stellen von Landräten und hauptamtlichen Beigeordneten der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 nur noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Die Geschäfte des Landrats werden im Falle des Absatzes 1 bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode durch den stellvertretenden Landrat oder einen Beauftragten wahrgenommen.

(3) Der Beauftragte wird vom Innenminister auf Vorschlag des Landkreises bestellt. Unterbreitet der Landkreis keinen Vorschlag, bestellt der Innenminister den Beauftragten.

§ 19 Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung gegenüber den Mitarbeitern der Landkreise so zu regeln, daß die aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Auflösungen und Verlegungen von Kreisverwaltungen nicht zu unbilligen Belastungen der davon Betroffenen führen.

§ 20 Personalvertretung

(1) Die Personalräte der Behörden der bisherigen Landkreise üben ihre bisherigen Aufgaben bis zur Neuwahl eines Personalrates weiterhin aus.

(2) Die Personalräte der Behörden der bisherigen Landkreise gelten während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums gemeinschaftlich als vorläufiger Personalrat des neu gebildeten Landkreises. Die vorläufigen Personalräte wählen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Personalrat der Hansestadt Wismar ist für die Beschäftigten zuständig, die gemäß § 16 in ein Beschäftigungsverhältnis zum neu gebildeten Landkreis Wismar treten.

(4) Der Leiter der Dienststelle des jeweils neu gebildeten Landkreises beruft unverzüglich eine Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes ein.

§ 21 Kreisrecht

(1) Die neu gebildeten Landkreise sind verpflichtet, das auf ihrem Gebiet geltende Kreisrecht innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Zusammentreffen der neuen Kreistage zu vereinheitlichen, soweit dies durch die Sache geboten ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten des neuen Kreisrechts gilt in dem Teilgebiet, das zu einem bisherigen Landkreis gehörte, dessen Kreisrecht fort.

§ 22 Wahlen

(1) Die Kreistage der neu gebildeten Landkreise werden am Tag der Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

(2) Kreiswahlgebiete sind die Gebiete der nach den §§ 2 bis 13 neu gebildeten Landkreise, des Landkreises Rügen und der in § 1 Abs.1 genannten kreisfreien Städte.

(3) Der Innenminister bestimmt in den Kreiswahlgebieten der in Absatz 2 genannten Landkreise die Kreiswahlleiter, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

§ 23 Einberufung des Kreistages

In den neu gebildeten Landkreisen werden die Kreistage spätestens zum 15. Tag nach Beginn der Wahlzeit von den Kreiswahlleitern einberufen. Bis zur Wahl des jeweiligen Kreistagspräsidenten leitet das älteste Mitglied den Kreistag.

§ 24 Überleitung der Haushalte

- (1) Die aufzulösenden Landkreise erlassen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 1994. Hat ein aufgelöster Landkreis keine Haushaltssatzung erlassen, gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung mit Beginn dieses Haushaltsjahres.
- (2) Die als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreise führen die Haushalte der aufgelösten Landkreise auf der Grundlage der von diesen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres weiter. Sie sind befugt, für diese Haushalte Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen. Das Recht, eigene Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise stellen die Jahresrechnungen nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung für das gesamte Haushaltsjahr auf.

§ 25 Ausgleichsmaßnahmen für bisherige Kreisstädte

Kreisangehörige Städte, die nach diesem Gesetz die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, erhalten für die Dauer von sieben Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994, eine Anpassungshilfe. Näheres regelt das Finanzausgleichsgesetz.

§ 26 Auswirkungen auf Sparkassen

- (1) Das Sparkassenwesen ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu ordnen. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist hierbei sowie bei der Regelung der Auseinandersetzung zwischen den Gewährträgern und deren Sparkassen zu beteiligen.
- (2) Das Geschäftsgebiet der Sparkassen ist mit dem Gebiet ihrer Gewährträger in Übereinstimmung zu bringen. Über Ausnahmen entscheidet die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung der Gewährträger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Erfolgt innerhalb der Frist nach Absatz 1 weder die Neuordnung noch die Auseinandersetzung, so entscheidet die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Im übrigen finden die für Mecklenburg-Vorpommern jeweils geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Dritter Teil**§ 27 Sprachformen**

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen am Tage der Neuwahlen für die Kreistage in Kraft.

(2) Die §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 3, 18, 22, 24 Abs. 1 und 27 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die gegenwärtige Struktur der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus dem "Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der örtlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik" vom 23. Juli 1952. An die Stelle der bis dahin 20 Landkreise und 4 kreisfreien Städte (Anlagen 1 und 2) traten 31 Landkreise und 6 kreisfreie Städte (Anlagen 3 und 4) mit dem Ziel, sie in den Dienst der zentralen Lenkung der Wirtschaft und der Bevölkerung durch die damalige Staatspartei zu stellen.

Die Verwaltungs- und Leistungskraft der heutigen Kreisgebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern genügt nicht mehr den Anforderungen an die öffentliche Verwaltung im demokratischen und rechtsstaatlichen System der Bundesrepublik Deutschland. Die Landkreise umfassen im Durchschnitt nur ca. 40.000 Einwohner und in absoluten Zahlen zwischen etwa 17.000 (Röbel/Müritz) und 84.000 Einwohnern (Rügen) - Stand: 31. Dezember 1991 -. Die durchschnittliche Flächengröße der Landkreise beträgt 753 km² (Anlage 4).

Die mit dem Landkreisneuordnungsgesetz beabsichtigte Neugliederung berücksichtigt die Zielsetzung, leistungsfähige Gebietskörperschaften zu schaffen, die ihrer Aufgabenstellung und demokratischen Funktion innerhalb des Staatsaufbaus und der kommunalen Selbstverwaltung gerecht werden. Dabei waren sowohl die Besonderheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch allgemein anerkannte Grundsätze und Erfahrungen früherer Gebietsreformen in den Ursprungsländern der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Die mit der Reform beabsichtigten Zielsetzungen der Stärkung der Verwaltungs-, Leistungs- und Planungskraft setzen nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen bei Landkreisen nach Möglichkeit etwa 150.000 Einwohner voraus. Ein unter jenen Vorgaben angestellter Vergleich des Personalaufwandes von Landkreisen unterschiedlicher Größe macht dies deutlich (Anlage 6). Allerdings ist es ebenso anerkannt, hiervon abweichen zu können, wenn die Siedlungsdichte weniger als 200 Einwohner/km² umfaßt. Die in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittliche Siedlungsdichte von etwa 81 Einwohnern/km² bei teilweise deutlich geringeren Zahlen in den Landkreisen (Anlage 4) zwingt in Einzelfällen zu einem deutlichen Unterschreiten der grundsätzlichen Mindesteinwohnerzahl.

Die wirtschaftlichen Zielsetzungen der Reform wurden bei kreisfreien Städten von weniger als etwa 80.000 Einwohnern zurückgestellt, wo dies aus raumordnerischen und landesplanerischen Überlegungen heraus sinnvoll erschien, insbesondere dort, wo Städte in größerem Umfange oberzentrale Versorgungsfunktionen wahrzunehmen haben.

Die Gebietsreform hat ausschließlich dem öffentlichen Wohl (§ 79 Kommunalverfassung) zu dienen. Sie verfolgt das Ziel, die öffentliche Hand zu befähigen, auf allen Entscheidungsebenen ihre ordnungs- und entwicklungspolitischen Aufgaben sowie die Aufgaben der Daseinsvorsorge in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Verwaltung und Selbstverwaltung sollen als leistungsorientierte und leistungsbereite sowie kommunalpolitisch handlungsfähige Institutionen tätig werden können. Dem Prinzip der Freiwilligkeit ist ein hoher Stellenwert eingeräumt worden, um die angestrebte Funktionsfähigkeit durch ein breites Maß an Zustimmung zu gewährleisten. Ungünstigen Auswirkungen für jene zentralen Orte, die den Behördensitz verlieren, soll durch Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden.

I. Die Prinzipien für die Landkreisneuordnung

Der Landkreisneuordnung sind folgende elf Prinzipien zugrundegelegt und in der Abwägung soweit wie möglich eingehalten worden.

1. Die neu zu schaffenden Landkreise sollen eine Regeleinwohnerzahl von mindestens 100.000 Einwohnern umfassen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen derjenigen Bundesländer, die wie Mecklenburg-Vorpommern auf eine Bezirksverwaltung oder eine ähnliche Behördenstruktur verzichtet haben, wird die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erst auf der Grundlage von etwa 150.000 Einwohnern angenommen.

Diese Größenordnung gewährleistet den notwendigen Grad der Auslastung und Spezialisierung des Personals, wirtschaftliches Handeln sowie die finanzielle Leistungskraft zur Übernahme der kostenintensiven Landkreisaufgaben (z. B. Abfallentsorgung), öffentlicher Personennahverkehr, Trägerschaft von Gymnasien, Berufs- und Musikschulen, Krankenhäuser). Unter diesen Voraussetzungen sind für den Bereich der Kernverwaltung die Kosten pro Einwohner am günstigsten bei Einwohnergrößen der Landkreise zwischen 150.000 und 180.000 (Anlage 6). Einwohnerschwächere Landkreise sind dort begründbar und vorhanden, wo sogenannte Mittelbehörden sowohl Staatsaufgaben als auch Aufgaben eines höheren Kommunalverbandes wahrnehmen (wie z. B. in Bayern). In Mecklenburg-Vorpommern sind die vorhandenen Bezirksverwaltungen u. a. aus Kostengründen aufgelöst worden.

Kleinere Landkreise sind ferner bei extrem dünner Besiedelung großer Landschaftsräume zu rechtfertigen, um die kommunalpolitische Handlungsfähigkeit und Integrationskraft des Landkreises nicht zu gefährden.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl in den 237 Landkreisen der Ursprungsländer der Bundesrepublik Deutschland beträgt 168.000 (Stand: 30. Juni 1980).

In den Gutachten zur Kreisgebietsreform für Mecklenburg-Vorpommern, die von dem Verwaltungswissenschaftler Prof. Dr. Werner Thieme (Anlage 7) und dem früheren Landrat und Staatssekretär a.D. Dr. Wolfgang Clausen (Anlage 8) vorgelegt wurden, wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlich sehr niedrigen Besiedelungsdichte in Mecklenburg-Vorpommern als Regeluntergrenze 100.000 Einwohner für vertretbar gehalten. Die Landkreise haben in ihren Stellungnahmen diese Größenordnung zumeist ebenfalls unterstützt. Es bestand Einvernehmen, hiervon nur in zwingenden Ausnahmefällen wesentlich abzuweichen. Dies geschieht nunmehr bei zwei Landkreisen (Anlage 9 und 10).

Damit orientiert sich die Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur an dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Vielmehr wird der sehr niedrigen Durchschnittsbesiedelung der Landkreise Rechnung getragen, die sich aus folgender Übersicht ergibt:

Schleswig-Holstein:	131 EW/km ²
Mecklenburg-Vorpommern am 31. Dezember 1991:	54 EW/km ²
Mecklenburg-Vorpommern nach dem vorliegenden Gesetz unter Einbeziehung der Hansestadt Wismar:	55 EW/km ²
Brandenburg:	76 EW/km ²

Im Nachbarland Schleswig-Holstein wurden pro Landkreis durchschnittlich 178.000 Einwohner erreicht, im Nachbarland Brandenburg sind etwa 154.000 Einwohner je Landkreis zu erwarten (Anlage 11).

2. Die maximale Entfernung einer Gemeinde zum Sitz der Kreisverwaltung soll in der Luftlinie nicht mehr als 40 km, im Ausnahmefall nicht mehr als 55 km betragen.

Die unmittelbaren Verwaltungskontakte des Bürgers zur Kreisverwaltung werden sich künftig im Zuge der Aufgabendelegation auf die Ämter und die amtsfreien Gemeinden sowie durch Dienstleistungen Dritter wesentlich reduzieren. Nach Ermittlungen in den alten Bundesländern sucht ein Bürger seine Kreisverwaltung durchschnittlich alle 18 Monate einmal auf. Hervorzuheben ist, daß die Bedeutung der Kreisverwaltung für den Bürger mit der noch geläufigen Aufgabenstellung des "Rates des Kreises" nicht vergleichbar ist.

Größere Entfernungen des jeweiligen Wohnsitzes zur Kreisverwaltung sind daher zumutbar. Die angegebenen Entfernungskilometer korrespondieren mit der Zielvorstellung, die Erreichbarkeit der Kreisverwaltung mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel in einer Zeitspanne zwischen 60 und 120 Minuten zu gewährleisten. Um dieses zu erreichen, war die Flächengröße der Landkreise unter 2.500 km² zu halten.

Der durchschnittliche Flächenumfang der 237 Landkreise in den Ursprungsländern der Bundesrepublik Deutschland liegt bei etwa 1.000 km². Die geringe Besiedlungsdichte Mecklenburg-Vorpommerns zwingt aber nicht nur zu Zugeständnissen bei der zugrundezulegenden Bevölkerungszahl pro Landkreis, sondern auch bei der Flächengröße. Nach Auffassung des Clausen-Gutachtens soll die Fläche eines Landkreises 2.000 bis 2.500 km² nicht wesentlich überschreiten. Im Ergebnis wurde ein Flächendurchschnitt von ca. 1.747 km² erreicht (Anlagen 10 und 11). Im Nachbarland Brandenburg umfassen die vorgeschlagenen Landkreise 1.216 bis 2.780 km², durchschnittlich 2.033 km² (Anlage 11).

Die Beschränkung auf die genannten äußersten Entfernungen für den Ausnahmefall ist erforderlich, um die Erreichbarkeit der Kreisverwaltungen jedenfalls für den größten Teil der jeweiligen Kreisbevölkerung in einem günstigen Maße zu gewährleisten. Dies dient gleichzeitig der Integrationskraft des Landkreises, aber auch einer möglichst hohen Verwaltungspraktikabilität.

Den z. Z. teilweise noch ungünstigen Verkehrsverhältnissen allein konnte keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, da die Bemühungen von Bund, Land und Landkreisen um spürbare Verbesserungen vielerorts bereits erfolgreich gewesen sind und fortgesetzt werden.

3. Kreissitze sollen sich grundsätzlich in den Mittelzentren des ländlichen Raumes und nur in zwingenden Ausnahmefällen in den kreisfreien Städten befinden.

Landespolitisch gilt es, den ländlichen Raum mit seinen gegenüber den kreisfreien Städten erheblichen Entwicklungsdefiziten zu stärken. Der deutlich größere Teil der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern lebt im ländlich-kleinstädtischen Raum. Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist gegenüber dem möglichen Interesse der stadtnah wohnenden Bevölkerung, die eigene Kreisverwaltung im kreisfreien Oberzentrum zu finden, als vorrangig zu bewerten.

Diese dem Gesetz innewohnende Grundentscheidung führt im weiteren für den Regelfall zu sogenannten Sektoralkreisen in der Nachbarschaft kreisfreier Städte. Dies begünstigt ein höheres Maß an Flexibilität zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und schafft eine verbesserte Gleichwertigkeit in der Verwaltungs- und Leistungskraft. Zudem war diese Grundentscheidung eine wesentliche Voraussetzung dafür, im ländlichen Raum genügend große Landkreise mit zentral gelegenen Kreissitzen bilden zu können. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die Leistungsstärke der Oberzentren über landesplanerische Entwicklungsachsen in die Kreisstädte und den weiteren ländlichen Raum hineinzutragen. Die Kreissitze befinden sich alle in den Mittelzentren des ländlichen Raumes (bzw. in den teilfunktionalen Mittelzentren) und in der überwiegenden Mehrzahl auf den landesplanerischen Entwicklungsachsen.

4. Als kreisfreie Städte kommen nur Oberzentren in Betracht. Grundsätzlich sollen sie nicht weniger als 100.000 Einwohner umfassen. Hiervon können Abweichungen vorgenommen werden, wenn zumindest teilweise oberzentrale Funktionen vorliegen.

Der Status der Kreisfreiheit ist in erster Linie ökonomisch zu bewerten. Kreisfreie Städte haben im allgemeinen weit höhere Personalkosten als ein gleich einwohnerstarker Landkreis, da sowohl Gemeinde- als auch Kreisaufgaben zu erfüllen sind. Zudem bedingt die oberzentrale Versorgungsfunktion für mehrere Landkreise ein höheres Niveau kommunaler Einrichtungen und wesentlich höhere Sozillasten. Eine kreisfreie Stadt muß daher mindestens die Einwohnerzahl eines leistungsfähigen Landkreises haben. Landkreise am unteren Leistungsspektrum sind dafür kein Maßstab. Im Einzelfall kommt es darauf an, daß bei einer von der Regeleinwohnergröße abzuziehenden Bevölkerungszahl von bis zu 30% die Kreisfreiheit durch das Hinzutreten anderer Faktoren wieder an Plausibilität gewinnt. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob einer Stadt von der Landesplanung oberzentrale Aufgaben zgedacht worden sind. In einem solchen Fall kann nicht nur die Einwohnerzahl über die Kreisfreiheit entscheiden.

Von 87 kreisfreien Städten haben in den Ursprungsländern der Bundesrepublik Deutschland 27 weniger als 75.000 Einwohner (Anlage 12). Von diesen befinden sich 18 in Bayern und 6 in Rheinland-Pfalz, also in Ländern mit vorhandenen staatlichen und kommunalen Bezirksverwaltungen. Diese Beispielsfälle sind für Mecklenburg-Vorpommern daher nicht verwertbar.

5. Die bisherigen Landkreise sollen nach Möglichkeit ungeteilt in neue Landkreise überführt werden.

In den vergangenen vier Jahrzehnten ihrer Existenz haben die Landkreise Strukturen entwickelt, die nicht ohne Notwendigkeit zerschnitten werden sollten.

In zwei Fällen der 31 Landkreise ließ sich dieses Prinzip substantiell nicht einhalten. In sechs weiteren Fällen waren Abtrennungen von Gemeinden in der Formation jeweils eines Amtes erforderlich und gerechtfertigt, davon in drei Fällen gegen den Wunsch der betroffenen Landkreise (Anlage 13).

6. Die Kontroll- und Koordinationsspanne in einem Landkreis soll die Zahl von 20 Verwaltungseinheiten nicht wesentlich übersteigen.

Den Landkreisen obliegt in ihrer Eigenschaft als unterer Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den Ämtern und amtsfreien Gemeinden insbesondere eine Beratungsfunktion. Um die Intensität und Gründlichkeit dieser Beratung nicht zu gefährden, entspricht es allgemeinen Grundsätzen, im Regelfalle für nicht wesentlich mehr als 20 Verwaltungseinheiten verantwortlich zu sein. Mit der Bestimmung von Ämtern und amtsfreien Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern war es möglich, diesen Maßstab einzuhalten (Anlage 10).

7. Kreisangehörige Städte sollen nicht mehr als 30 % der Kreisbevölkerung umfassen.

Mit dieser Vorgabe soll eine innere Unausgewogenheit der Landkreise und Majorisierung der politischen Gremien und der Verwaltung durch eine einzelne Stadt vermieden werden. Diese Grenze wurde in nur zwei Fällen geringfügig überschritten (s. Ziff. II.7., S. 16).

8. Die durch Landesverordnung gebildeten Ämter sollen erhalten bleiben.

Neben den amtsfreien Gemeinden bilden die Ämter die Bausteine der neuen Landkreise. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und berücksichtigen - mit nur wenigen Ausnahmen - eigenständige gemeindliche Beschlußfassungen. Diese wurden bewußt auch im Hinblick auf die Kreisgebietsreform getroffen und sollen deshalb respektiert werden (Anlage 3).

9. Das zentralörtliche System des Landes ist zu beachten. Insbesondere sollen die Verflechtungsbereiche von Mittelzentren nicht durchschnitten werden.

Die zentralen Orte des Landes stellen mit ihren Verflechtungsbereichen eine bedeutsame Grundlage für den neuen Zuschnitt der Landkreise dar. Dies gilt insbesondere für die Mittelzentren, deren Versorgungsfunktion sich nach Auffassung der Gutachter Prof. Dr. Thieme und Dr. Clausen auf Räume erstreckt, die weitgehend der gebietlichen Ausdehnung von Landkreisen entsprechen können. Die Teilung von Mittelbereichen soll daher im Interesse ihrer Zentren möglichst vermieden werden.

Oberzentren können den Verlust mittelzentraler Funktionen hingegen aus eigener Kraft auffangen.

Auf Unterzentren mit ihren Verflechtungsbereichen ist vor allem in Randsituationen Bedacht zu nehmen.

Nur in einem Fall konnte es nicht vermieden werden, den Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums zu teilen (s. Ziff. II.9., S. 16; Anlage 9 und 14).

10. Die Zusammenfassung starker mit strukturschwachen Mittelbereichen ist der Zusammenfassung homogener Mittelbereiche vorzuziehen.

Werden mehrere Mittelbereiche in einzelnen Landkreisen zusammengefaßt, ist zu gewährleisten, daß deren Ausgleichsfunktion zugunsten der schwächeren Bereiche zur Geltung kommen kann, indem stärkere Bereiche einbezogen werden. Als Indikatoren für die Wirtschaftskraft der Landkreise können die Wanderungsbewegung der Bevölkerung und die Arbeitslosenquoten gelten (Anlagen 15 und 16).

11. Historische und naturräumliche Gegebenheiten sind so weit wie möglich zu berücksichtigen. Ein zwingendes Erfordernis zur Einhaltung der historischen Landesgrenze zwischen Mecklenburg und Vorpommern ist nicht feststellbar.

Grundsätzlich sollte dem Wunsch großer Teile der Bevölkerung nach Herstellung von Landkreisen, die sich den ursprünglichen Ländern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Pommern (Vorpommern) anpassen, wegen der damit verbundenen integrativen Wirkung entsprochen werden, soweit nicht andere Gründe, z. B. ökonomischer Art, entgegenstehen.

Im Zuge eines mehrjährigen Diskussionsprozesses hat sich die Bedeutung der historischen Landesgrenze zwischen Mecklenburg und Vorpommern relativiert. Insbesondere jene Landkreise, die sich sowohl aus mecklenburgischen als auch vorpommerschen Gemeinden zusammensetzen, haben jeweils ganz überwiegend - und teilweise auch ausdrücklich von den Gemeinden unterstützt - für einen Erhalt dieses Zustandes votiert. Im übrigen hat sich ein größerer Teil der an dieser Grenzlinie liegenden Gemeinden bei der Ämterbildung mit eigenen Beschlüssen über diesen ursprünglich trennenden Faktor hinweggesetzt (Anlagen 17 und 18). Hinzu kommt, daß die Pflege historischer und kultureller Identitäten in erster Linie im gesellschaftlichen Raum stattfindet und weitgehend unabhängig von kommunalen Verwaltungsgrenzen verläuft. Landkreise, die zwei unterschiedliche landsmannschaftliche Zugehörigkeiten umfassen, beeinträchtigen somit nicht die Pflege landsmannschaftlicher Identität. Hierfür sprechen auch gleichgelagerte Erfahrungen aus den Kreisgebietsreformen der alten Bundesländer.

II. Die Gesamtkonzeption

Die dem Gesetz zugrundeliegende Gesamtkonzeption berücksichtigt alle oben genannten Prinzipien. Die jeweils in Betracht zu ziehenden Faktoren sind sorgfältig gewichtet worden. Die Abwägung bezog insbesondere die von den beiden Gutachten angestellten Ermittlungen zum Sachverhalt, die entsprechenden Überlegungen und Ergebnisse sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen und die mündlichen Erörterungen in 16 Landkreisen und zwei kreisfreien Städten mit ein. Den dabei unterbreiteten Vorschlägen konnte weitgehend gefolgt werden.

1. Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Gliederung des Landes auf der Kreisstufe enthält 13 Landkreise und 5 kreisfreie Städte. Die Landkreise haben eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 98.400 (Anlage 10).

Sechs Landkreise überschreiten die für den Regelfall gesetzte Untergrenze von 100.000 Einwohnern:

Demmin	-	101.500
Güstrow	-	103.200
Ludwigslust	-	125.700
Parchim	-	106.000
Usedom-Peene	-	118.200
Wismar	-	162.300

Der Landkreis

Uecker-Randow unterschreitet mit Einwohnern diese Grenze relativ geringfügig.	-	93.300
--	---	--------

Ausnahmen für Landkreise unter 90.000 Einwohnern zuzulassen, setzt das vorliegen besonderer Fakten und Umstände voraus, die eine solche Lösung als noch gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies ist - wie unter Ziffer III ausgeführt wird - bei den Landkreisen

Ribnitz-Damgarten	-	89.200
Stargard	-	85.700
Rügen	-	83.600
Bad Doberan	-	83.400
Müritz	-	72.100
Nordvorpommern	-	55.400

der Fall.

2. Die Vorgaben zum Kriterium der Erreichbarkeit der Kreisverwaltung sind eingehalten. Die nach Straßenkilometern größten Entfernungen mit über 60 km ergeben sich in folgenden drei Landkreisen:

Landkreis Ludwigslust:

Nostorf (Amt Boizenburg-Land)

- Ludwigslust = 63 km

Landkreis Stargard:

Schwichtenberg (Amt Friedland-Land)

- Neustrelitz = 66 km

Landkreis Wismar:

Utecht (Amt Rehna)

- Hansestadt Wismar = 67 km

Diese Entfernungen waren in Relation zur Zahl der jeweils betroffenen Bevölkerung zu setzen. Nach dem zugrundegelegten Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl (31. Dezember 1991) haben in Mecklenburg-Vorpommern künftig 8.218 Einwohner Entfernungen von mehr als 60 Straßenkilometern bis zum Sitz der Kreisverwaltung zurückzulegen. Dies entspricht 0,4 % der Bevölkerungszahl in den Landkreisen (Anlagen 19 - 25). Insofern sind nur die drei oben genannten Landkreise betroffen. Angesichts der zur Verfügung stehenden Alternativlösungen ist dies insgesamt, aber auch in den jeweils neuen Landkreisen als hinnehmbar zu bewerten.

Korrespondierend zu den Entfernungen steht die jeweilige Fläche der Landkreise. Die insofern größte Fläche umfaßt der Landkreis Ludwigslust mit 2.472 km²; die geringste Fläche weist auf dem Festland der Landkreis Bad Doberan mit 1.156 km² auf. Damit hält sich diese Lösung sowohl im oberen Bereich wie auch im Durchschnitt (1.747 km²) (Anlage 10) in einem noch relativ günstigen Verhältnis zu dem von den Gutachtern vorgeschlagenen Rahmen (2.000 bis 2.500 km² bei besonders geringer Besiedelungsdichte).

3. In allen Fällen ließ es sich vermeiden, Kreissitze in kreisfreie Städte zu legen (Anlage 10).
4. Von den fünf vorgeschlagenen kreisfreien Städten haben nur zwei mehr als 100.000 Einwohner; die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Rostock. Die Stadt Neubrandenburg (87.900 Einwohner) sowie die Hansestädte Stralsund (71.600 Einwohner) und Greifswald (65.500 Einwohner) bleiben zwar deutlich unter jener Grenze. Der Stadt Neubrandenburg ist jedoch aufgrund ihrer vollständigen oberzentralen Funktion ohne weiteres die Kreisfreiheit zu gewähren. Die Hansestädte Greifswald und Stralsund als gemeinsames Oberzentrum üben für sich gesehen zwar nur teilweise oberzentrale Funktionen aus, dies jedoch jeweils in so umfangreichem Maße, daß die Gewährung der Kreisfreiheit als durchaus noch gerechtfertigt erscheint. Bei der Hansestadt Wismar ist dies hingegen nicht der Fall.

5. Geteilt werden die bisherigen Landkreise Schwerin und Rostock. Kleinere gebietliche Abtrennungen erfolgen bei den bisherigen Landkreisen

Bützow
Malchin
Neustrelitz
Sternberg
Strasburg
Ueckermünde

(Anlage 13).

Diese Abtrennungen sind untergeordneter Art.

6. Die vorgegebene Zahl von 20 Verwaltungseinheiten für die Kontroll- und Koordinationsspanne eines Landkreises wird in keinem Fall überschritten. Die größte Zahl weisen drei Landkreise (Ludwigslust, Usedom-Peene und Wismar) mit je 19 Verwaltungseinheiten auf. Diejenigen mit der geringsten Zahl an Verwaltungseinheiten, nämlich mit je 9, sind die Landkreise Müritzhagen, Nordvorpommern und Uecker-Randow. Die durchschnittliche Zahl von Verwaltungseinheiten pro Landkreis beträgt 14 (Anlage 10).
7. Die größten kreisangehörigen Städte sind die Stadt Güstrow (37.000 Einwohner) und die Hansestadt Wismar (54.400 Einwohner). Ihre Bevölkerungsanteile an der Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Landkreises (Landkreis Güstrow: 103.200 Einwohner; Landkreis Wismar: 162.300 Einwohner) beträgt 36 % bzw. 33 %. Diese Werte sind kommunalpolitisch noch tolerabel.
8. Kein durch Landesverordnung gebildetes Amt wird geteilt (Anlage 9).
9. Das zentralörtliche System des Landes ist weitestgehend beachtet worden. Die Mittelbereiche um die Oberzentren Rostock und Schwerin sowie um das Mittelzentrum Güstrow werden von mehrerer Landkreisen mitgetragen.

Dies gilt in geringfügigem Maße auch für folgende Mittelbereiche:

- Bad Doberan (einige Gemeinden aus dem Amt Bützow-Land)
- Neustrelitz (einige Gemeinden des Amtes Rechlin)
- Neubrandenburg (das Amt Penzlin und einige Gemeinden des Amtes Möllenhagen)

(Anlage 14).

10. Der Versuch, gemäß dem Heterogenitätsprinzip strukturschwächere und -stärkere Landkreise miteinander zu vereinen, ist in großen Teilen gelungen: insbesondere im gesamten westmecklenburgischen Raum sowie - mit Einschränkungen - bei den vorgeschlagenen Landkreisen Bad Doberan, Ribnitz-Damgarten, Nordvorpommern, Stargard und dem Usedom-Peene-Kreis (Anlagen 9, 15, 16).
11. Soweit historische Gegebenheiten nicht berücksichtigt wurden, liegen keine Hinweise darauf vor, daß der Gesetzentwurf von der unmittelbar betroffenen Bevölkerung nicht toleriert werden könnte. Die eigenständige kulturelle Identität der Landesteile Mecklenburg und Vorpommern wird auch durch die neugebildeten Landkreise nicht beeinträchtigt.

Folgende naturräumliche Gegebenheiten sind maßgeblich mit berücksichtigt worden:

- der Schweriner See als trennendes Element zwischen drei Landkreisen
- der Plauer See als trennendes Element zwischen zwei Landkreisen
- der Müritz-Nationalpark: im wesentlichen umschlossen vom Landkreis Müritz
- die Flüsse Trebel, Peene und Tollense, auf denen teilweise Kreisgrenzen verlaufen
- die Insellage des Landkreises Rügen

Hingegen wurde die Bedeutung der Recknitz-Niederung als natürliche Trennlinie zwischen den Landesteilen Mecklenburg und Vorpommern dem Prinzip untergeordnet, bestehende Landkreise nicht ohne Notwendigkeit zu teilen. Dies entspricht auch den Beschlüssen des Kreistages von Ribnitz-Damgarten und der Gemeinden dieses Landkreises.

Der Gesetzentwurf entspricht danach den zugrunde gelegten 11 Prinzipien weitestgehend.

III. Alternative Lösungsmöglichkeiten

1. Alternativ zum Gesetzentwurf ist im Westmecklenburger Raum die Errichtung eines Mantelkreises um das Oberzentrum Schwerin erwogen worden, der die gegenwärtigen Landkreise Sternberg, Schwerin und Gadebusch umfaßt. Die Landkreise Schwerin und - teilweise - Gadebusch bildeten bis 1952 einen gemeinsamen Landkreis. Die betroffenen Kreistage haben einen solchen Landkreis gefordert, wobei der Landkreis Gadebusch weitergehende Vorstellungen hatte. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer Schwerin haben diese Forderung unterstützt. Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich gegen einen solchen Landkreis ausgesprochen. Die Gemeinden der Ämter Warin (Landkreis Sternberg) und Rehna (Landkreis Gadebusch) haben eine nördliche Zuordnung verlangt.

Vorstellungen, einen Umlandkreis um Schwerin zu bilden, konnten im Ergebnis nicht berücksichtigt werden. Die vorstellbare Notwendigkeit einer räumlichen Entwicklung der Landeshauptstadt wäre von vornherein wesentlich erschwert worden, da sie für einen solchen Landkreis wirtschaftlich bedeutsame Kernbereiche treffen würde.

Zudem würde mit einem solchen Landkreis die Zielsetzung der Landkreisneuordnung im gesamten Westmecklenburger Raum nachhaltig und schwerwiegend verfehlt werden. Infolge eines Umlandkreises würde die wirtschaftliche Leistungskraft des unmittelbaren Schweriner Umlandes finanziell weder den Landkreisen Ludwigslust und Parchim noch einem nördlichen Landkreis um Wismar zugute kommen. Die finanzielle Leistungskraft aller Landkreise im Westmecklenburger Raum würde auch darüber hinaus ausgesprochen ungünstig beeinflußt werden, da die Finanzkraft der Landkreise wesentlich auf deren Einwohnerzahl beruht. So hätte der Landkreis Schwerin lediglich 80.000 Einwohner, der Landkreis Parchim lediglich 71.000 Einwohner und ein Landkreis nördlich dieses Raumes lediglich 73.000 Einwohner. Die Hansestadt Wismar müßte wegen eines überproportional großen Bevölkerungsanteils in einem verbleibenden nördlichen Landkreis kreisfrei bleiben.

Für die Verwaltungen auf der Kreisstufe (Hansestadt Wismar, Landkreise Grevesmühlen, Schwerin, Ludwigslust und Parchim) würde darüber hinaus ein Personalmehrbedarf von insgesamt 230 Planstellen ausgelöst werden. Dies allein hätte jährliche Mehrkosten in Höhe von mindestens 15 Mio DM zur Folge.

Diesem Gesamtergebnis galt es auch deshalb entgegenzutreten, weil der angrenzende schleswig-holsteinische Nachbarraum durch die leistungsstarken Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Stormarn sowie das prosperierende Oberzentrum Lübeck geprägt ist. Der hiesigen Bevölkerung kann ein gleichwertiges Infrastrukturangebot auf der Landkreisebene nur auf der Grundlage des Gesetzesvorschlags gewährleistet werden. Strukturelle Nachteile im Mecklenburg Nachbarraum um die Hansestadt Lübeck waren zu vermeiden. Landespolitisch war und ist hierauf Wert zu legen, um sowohl der Bevölkerungsabwanderung in westliche Räume begegnen als auch unnötige Verwaltungskosten einsparen zu können. Der Einsparungseffekt auf der Grundlage des Gesetzentwurfes ist für den Westmecklenburger Raum auf jährlich etwa 22 Mio DM berechnet worden.

Besondere Gründe, im Westmecklenburger Raum Landkreise in der Größenordnung der Landkreise Müritz, Nordvorpommern oder Rügen zu bilden, liegen nicht vor. Die von den Kammern vorgetragenen funktionalen Verflechtungen im Raum Schwerin werden durch die gesetzlich vorgesehenen Sektoralkreise nicht beeinträchtigt, wie vergleichbare Strukturen in anderen Bundesländern belegen. Sektoralkreise sind in Deutschland deshalb auch der Regelfall.

2. Das Zusammenfügen der Landkreise Rügen, Grimmen und Stralsund wurde erwogen, aber nicht weiter verfolgt. Wenngleich diese Lösung deutliche wirtschaftliche Vorteile für den betroffenen Raum zur Folge haben könnte, wurde der eigenständige Charakter Rügens als größter deutscher Insel mit einem in sich geschlossenen Wirtschafts- und Verflechtungsraum als gewichtiger angesehen. Zudem wurde ein solcher Landkreis, der sein Zentrum (und seinen Verwaltungssitz) in der kreisfreien Hansestadt Stralsund gehabt hätte, von keiner der betroffenen Gebietskörperschaften befürwortet.
3. Nicht aufgegriffen wurde schließlich die Forderung der Hansestadt Rostock, des Landkreises Rostock sowie der IHK und Handwerkskammer Rostock, einen Mantelkreis um das Oberzentrum zu bilden. Einen solchen Umlandkreis hatten auch die vorgelegten Gutachten befürwortet.

Trotz der deutlichen wirtschaftlichen Vorteile für den Landkreis Nordvorpommern, der vermeidbaren Schwächung des Landkreises Güstrow und der Teilung des Landkreises Bützow sowie der weitgehenden kommunalpolitischen Akzeptanz eines solchen Umlandkreises wurde die Bildung Zweier Sektoralkreise um die Hansestadt Rostock dennoch im Ergebnis als günstiger erachtet. Auch der Umstand, daß ein Umlandkreis die umliegende Region nicht in der Weise negativ beeinflußt hätte wie ein vergleichbarer Umlandkreis um Schwerin die Westmecklenburger Region, führte zu keinem anderen Ergebnis. Für den Gesetzentwurf sprachen folgende Gründe:

- Die Städte Bad Doberan und Ribnitz-Damgarten werden in ihrer mittelzentralen Bedeutung gestärkt. Es wird vermeidbar, den Sitz einer Kreisverwaltung aus Gründen einer verkehrsmäßig gleichmäßig gut erreichbaren Kreisverwaltung in die Hansestadt Rostock zu verlegen.
- Die Hansestadt Rostock erhält als größte Stadt in Mecklenburg-Vorpommern ebenso wie die sie umgebenden Sektoralkreise einen größeren kommunalpolitischen Handlungs- und wirtschaftlichen Entwicklungsspielraum
- Beide Sektoralkreise sind mit der Prognose versehen, infolge der zu erwartenden Siedlungstätigkeit insbesondere Rostocker Bürger im städtischen Umland die Mindestgrenze von 100.000 Einwohnern in vorhersehbarer Zeit zu erreichen.
- In einem dann notwendigen Landkreis Nordvorpommern einschließlich des bisherigen Landkreises Ribnitz-Damgarten wird ein peripherer und verkehrlich ungünstig erreichbarer Kreissitz vermieden. Das mit einem Kreissitz verbundene Finanz- und Wirtschaftspotential bleibt im ländlichen Raum gebunden.

- Die Gemeinden des Rostocker Umlandes erleiden durch die Sektoralkreislösung keine Nachteile. Die funktionalen Verflechtungen des Rostocker Umlandes mit dem Oberzentrum werden nicht wesentlich beeinträchtigt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist in der Kreisstufe neu zu gliedern. 30 aufzulösende Landkreise werden zu 12 neuen Landkreisen zusammengefaßt. Der Landkreis Rügen bleibt unverändert erhalten; hierzu wird wegen der Einzelheiten auf die Begründung zu § 7 (Anm. 3) verwiesen. Von sechs kreisfreien Städten behalten fünf die Aufgaben der Kreisstufe. Die bisher kreisfreie Hansestadt Wismar wird kreisangehörig. Der Absatz 1 hat insofern programmatischen Charakter.

Alle Landkreise, deren Gebiete zusammengelegt oder geteilt werden sollen, sind aus Rechtsgründen zunächst aufzulösen.

Der Rechtsstatus der Kreisfreiheit ist der Hansestadt Wismar zu entziehen, damit der neue Landkreis, in den sie eingegliedert wird, die entsprechende Gebietshoheit über die Stadt erhalten kann. Dies geschieht, indem die bisher dieser Stadt obliegenden Kreisaufgaben auf den neuen Landkreis (§ 13) übertragen werden.

Zu § 2

Landkreis Bad Doberan

Der Landkreis Bad Doberan setzt sich aus den beiden bisherigen Landkreisen Bad Doberan und Bützow - ohne die Gemeinden des Amtes Steintanz-Warnowtal - sowie dem westlichen Teil des bisherigen Landkreises Rostock-Land mit den Ämtern Warnow-West und Warnow-Ost zusammen. Damit wurde erreicht, bei gleichzeitiger Sektoralkreisbildung um das Oberzentrum Rostock zumindest einen Landkreis ungeteilt in den neuen Landkreis zu überführen und den ländlichen Raum durch Erhaltung des bisherigen Kreissitzes in der Stadt Bad Doberan zu stärken. Für diese Lösung sprachen aber auch die bestehenden infrastrukturellen Bindungen zumindest des Nordteiles des Landkreises Bützow, insbesondere des Bereiches Schwaan, zum Raum Rostock sowie der Vorteil, der sich aus dem Zusammenfügen des relativ strukturstarke Mittelbereichs Bad Doberan mit dem strukturschwächeren Nahbereich des Unterzentrums Bützow ergeben kann.

Entsprechend der Grundentscheidung, Umlandkreise und Kreissitze in Oberzentren möglichst zu vermeiden, mußte der Landkreis Rostock geteilt werden. Dies geschah entsprechend dem Prinzip, Gemeinden nur in der durch Landesverordnung festgelegten Formation der Ämter in die neuen Landkreise einzuordnen. Hieraus ergab sich zugleich mit Blick auf den östlich sich anschließenden Landkreis Ribnitz-Damgarten die Entscheidung, die Gemeinden der Ämter Warnow-West und Warnow-Ost auf Bad Doberan zu orientieren. Damit ist zwar der Nachteil der Teilung des Landkreises Rostock verbunden, jedoch wäre es für die Gemeinden im Ostteil dieses Landkreises nicht zumutbar gewesen, auf eine Kreisstadt angewiesen zu sein, die aus ihrer Sicht jenseits des Oberzentrums Rostock angesiedelt ist. Hier lag die Orientierung auf das Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten näher.

An der südöstlichen Grenze des Landkreises Bützow befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Güstrow die Gemeinden Gülzow und Prützen mit zusammen ca. 1.800 Einwohnern. Diese sind durch Landesverordnung mit dem Amt Steintanz-Warnowtal im Süden des Landkreises Bützow zusammengeschlossen. Dieses Amt, welches in 12 Gemeinden insgesamt ca. 5.600 Einwohner umfaßt, durch den Abzug jener beiden Gemeinden auf die Größe von ca. 3.800 Einwohner absinken zu lassen, wäre ein unververtretbares Ergebnis, zumal andererseits das Amt Güstrow-Land dann mit 17 Gemeinden knapp 10.000 Einwohner hätte. Eine solche Lösung widerspräche auch den wichtigsten Grundsätzen der Amtsordnung. Daher mußte das Amt Steintanz-Warnowtal unverändert in den Landkreis Güstrow übernommen werden.

Ein Nachteil dieses Kreiszuschnittes besteht darin, daß der Mittelbereich des - auf das ganze Land Mecklenburg-Vorpommern gesehen - sehr starken Mittelzentrums Güstrow, zu dem insbesondere die Stadt Bützow (10.000 Einwohner) gehört, gegen deren erklärten Willen durchtrennt wird. Die damit eintretende Randlage der Stadt Güstrow kann jedoch angesichts der in den neuen Landkreisen Bad Doberan und Ribnitz-Damgarten gewonnenen Vorteile als hinnehmbar bezeichnet werden. In der Abwägung war jedenfalls die Teilung des Mittelbereichs Güstrow nicht zu vermeiden gewesen. Im übrigen wird der Verflechtungsbereich von Güstrow aus in den Raum Bützow hinein auch in Zukunft positive Wirkungen behalten, auch wenn sich natürlich wichtige Orientierungen aus dem Raum Bützow von Güstrow abwenden und sich auf Bad Doberan ausrichten werden.

Die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl für den Regelfall der neu zu bildenden Landkreise um ca. 16.000 Einwohner ist für den Landkreis Bad Doberan in der Abwägung durchaus noch hinnehmbar. Es ist zu erwarten, daß der Raum um das Oberzentrum Rostock mit seiner attraktiven Küstenlage kontinuierlich an Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Kraft zunehmen wird.

Die Stadt Bad Doberan eignet sich von ihren infrastrukturellen Gegebenheiten her und aufgrund ihres eine durchaus vorhandene Anziehungskraft entfaltenden Residenzcharakters als Sitz des neuen Landkreises.

Zu § 3 Landkreis Demmin

Die Landkreise Altentreptow, Demmin und Malchin beabsichtigen entsprechend den gutachterlichen Vorschlägen, gemeinsam einen neuen Landkreis zu bilden. Sie haben der historischen Landesgrenze zwischen Mecklenburg und Vorpommern aus eigener Sicht ausdrücklich keinen trennenden Charakter beigemessen. Damit wird im Falle dieses Landkreises allen der Landkreisneuordnung vorangestellten Prinzipien in besonders hohem Maße Rechnung getragen.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß sich - wie in zahlreichen Stellungnahmen aus dem Landkreis Malchin erkennbar - auch ein Zusammenschluß mit dem Landkreis Teterow angeboten hätte, etwa unter dem Gedanken einer unter touristischen Aspekten nicht uninteressanten Zusammenfassung der "Mecklenburgischen Schweiz". Dies hätte jedoch die Bildung des Landkreises Güstrow unmöglich gemacht und zu einer räumlichen Überdehnung des Landkreises Demmin geführt. Dem Gesichtspunkt einer möglichst günstigen Fremdenverkehrsentwicklung dieses Raumes unter Ausnutzung der landschaftsbezogenen Bezeichnung läßt sich auch in anderer Weise Rechnung tragen, etwa in Gestalt eines entsprechenden Fremdenverkehrsverbandes.

Eine Zuordnung des Landkreises Malchin zum Landkreis Müritz hätte zu einer ungünstigen Umsetzung der zugrunde gelegten Prinzipien geführt. So hätte der Landkreis Malchin beispielsweise geteilt werden müssen, um die Entfernungsmaßstäbe einhalten zu können.

Dem Wunsch der Stadt Dargun, mit den Gemeinden des Amtes Dargun dem Landkreis Güstrow zugeordnet zu werden, wurde nicht entsprochen. Hierfür waren ausschlaggebend zum einen die Erwägung, den vorhandenen Mittelbereich Malchin, zu dem Dargun gehört, nicht zu zerteilen und zum anderen der Vergleich der Entfernungen von Dargun nach Demmin (14 km) und von Dargun nach Güstrow (59 km), der das rational zu ermittelnde Interesse der Einwohner des Raumes Dargun deutlich werden läßt. Eventuell traditionelle Bindungen bzw. deren Fehlen sollten in einem solchen Fall von untergeordneter Bedeutung bleiben.

Zur Bestimmung des Sitzes der Kreisverwaltung haben die drei zusammenzuschließenden Landkreise unterschiedliche Vorschläge gemacht: Die Landkreise Altentreptow und Demmin traten jeweils für ihre bisherige Kreisstadt ein, der Landkreis Malchin favorisierte die Reuterstadt Stavenhagen. Ausschlaggebend mußte sein, daß die Stadt Demmin (ca. 16.000 Einwohner) das einzige ausgewiesene Mittelzentrum in diesem Raum ist. Insofern kann die Stadt Altentreptow (ca. 7.700 Einwohner) als Unterzentrum nicht in Betracht. Ein solches ist auch die Reuterstadt Stavenhagen (ca. 8.700 Einwohner), gegen deren Auswahl als Kreissitz im übrigen schon sprach, daß dort die gesamte Infrastruktur für eine solche Funktion neu hätte aufgebaut, zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen nach § 25 nicht nur für zwei, sondern für drei Städte dieses neuen Landkreises hätten getroffen werden müssen. Die Stadt Malchin (10.200 Einwohner) ist Mittelzentrum mit Teilfunktionen und liegt in Anbetracht der Verkehrsverbindungen innerhalb des neuen Landkreises ungünstiger als die Stadt Demmin. Demgegenüber ist die Stadt Demmin aus allen Richtungen des neuen Landkreises verkehrsmäßig relativ günstig erreichbar (Anlage 19).

Nach dem Landesplanungsgesetz gehört der bisherige Landkreis Demmin zur Planungsregion Greifswald/Stralsund, während die Landkreise Malchin und Altentreptow der Planungsregion Neubrandenburg zugeordnet sind. Insofern wird eine Korrektur des Landesplanungsgesetzes vorgenommen werden müssen.

Dem mehrfach vorgetragenen Wunsch, dem neuen Landkreis einen landschaftsbezogenen Namen zu geben, konnte mangels geeigneter Vorschläge nicht entsprochen werden. Am zweckmäßigsten war es daher, den Namen der Kreisstadt auch dem Landkreis zu geben.

Zu § 4
Landkreis Güstrow

Der Landkreis Güstrow besteht aus den bisherigen Landkreisen Güstrow und Teterow sowie den Gemeinden des Amtes Steintanz-Warnowtal, die bislang dem Landkreis Bützow angehörten. Dem Wunsch des Landkreises Bützow, entsprechend der zentralörtlichen Gliederung und den historischen Gegebenheiten in den künftigen Landkreis Güstrow eingefügt zu werden, konnte wegen der Entscheidung, den Sektoralkreis Bad Doberan zu bilden, nicht entsprochen werden.

Der Landkreis Güstrow hat mit 103.200 Einwohnern eine hinlängliche Größe. Das starke Mittelzentrum Güstrow wird insbesondere durch das Mittelzentrum mit Teilfunktionen Teterow flankiert. Angesichts der Bevölkerungsdichte, die mit 57 Einwohnern/km² im Mittelbereich der neuen Landkreise liegt, sowie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Wirtschaftsstruktur ist davon auszugehen, daß der Landkreis Güstrow die notwendigen Voraussetzungen für eine hinreichende Leistungsfähigkeit besitzt.

Als Kreissitz kommt wegen ihrer Bedeutung im gesamten neuen Kreisgebiet nur die Stadt Güstrow (37.000 Einwohner) in Betracht.

Zu § 5
Landkreis Ludwigslust

Die Landkreise Hagenow und Ludwigslust stimmen mit den Gutachtern darin überein, einen gemeinsamen neuen Landkreis zu bilden. Hinzu treten die südlichen und südwestlichen Gemeinden des bisherigen Landkreises Schwerin, die die Ämter Stralendorf und Rastow bilden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen. Für diese Kreisbildung sprechen alle sachlichen Erwägungen.

Bei der Ermittlung des günstigeren Sitzes der Kreisverwaltung gingen die Meinungen der Landkreise Hagenow und Ludwigslust auseinander. Jeder Landkreis plädierte für seine bisherige Kreisstadt. Der gesetzliche Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Beide Städte sind durch das "Erste Raumordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern" vom 22. Juni 1992 in ihrer zentralörtlichen Bedeutung als Mittelzentren mit Teilfunktionen eingestuft worden. Bei der Abwägung im Rahmen der Gegenüberstellung der Voraussetzungen dieser Städte mit Blick auf eine Entwicklungstendenz zum Mittelzentrum ist für Ludwigslust insgesamt eine günstigere Prognose zu stellen. Die folgenden Ausführungen basieren im wesentlichen auf Angaben der Landkreise, die anhand eines beiderseits akzeptierten Kriterienkataloges zur Verfügung gestellt worden sind.

Ludwigslust verfügt über eine deutlich höhere Regelausstattung für Mittelzentren, vor allem in den Bereichen Schulen (Gymnasien, berufsbildende Schule, Sonderschulen), Büchereiwesen, klinische Versorgung (Schwerpunkt Krankenhaus mit 8 Fachabteilungen, Computertomograph und Krankenpflegeschule), Einrichtungen des Freizeitbereichs (insbesondere Sport), des sozialen Pflegebereichs sowie der Kultur (Fremdenverkehrsverband Schweriner Land-Westmecklenburg, Außenstelle des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs, Schloßanlage). In den übrigen Bereichen der Regelausstattung eines Mittelzentrums verfügen die beiden Städte über in etwa gleiche Voraussetzungen. Von Bedeutung ist allerdings, daß Ludwigslust auf dem Schnittpunkt sich kreuzender überregionaler Entwicklungsachsen, Hagenow dagegen nur auf einer Entwicklungsachse liegt (Anlage 27). Andererseits ist für Hagenow die wirtschaftliche Nähe zu den Oberzentren Hamburg und Schwerin - mit einer entsprechend sich evtl. herausbildenden Wirtschaftsachse - sowie zum Land Schleswig-Holstein günstig.

Neben der Regelausstattung bildet die verkehrliche Anbindung der Stadt (über Straßen, überregionale und regionale Schienennetzebenen sowie ÖPNV) ein wesentliches Kriterium. Ludwigslust ist über drei Bundesstraßen (B 5, B 106, B 191) sowie zwei Autobahnanbindungen zu erreichen (A 24, A 241). Für Hagenow gilt dies lediglich in bezug auf die Anbindung an die 10 km entfernt verlaufende B 5 (Boizenburg-Ludwigslust), die B 321 und die Anbindung an die A 24. Geplant sind für das überregionale Schienennetz ein Intercity-Zug-Halt in Ludwigslust und ein Interregio-Halt in Hagenow. Die Anbindungen von Ludwigslust an Berlin, Rostock und Magdeburg sind daher günstiger. Ebenfalls etwas günstiger für Ludwigslust ist auch das regionale Schienennetz (für Ludwigslust 5 Linien, für Hagenow 4 Linien). Die Bahnhofssituation ist in Hagenow wegen des etwa drei Kilometer vom Stadtzentrum entfernt liegenden Bahnhofs Hagenow-Land ungünstig.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind die Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Hier ergeben sich zwar deutliche Vorteile zugunsten von Hagenow. Allerdings halten sich die z. Z. gültigen Fahrzeiten auch in bezug auf Ludwigslust noch in den prinzipiell gesetzten Grenzen (Erreichbarkeit der Kreisverwaltung in 60 bis 120 Minuten): z. B.

Bus:

Boizenburg-Ludwigslust	58 Min.	Diff. = 13 Min.
Boizenburg-Hagenow	45 Min.	
Zarrentin-Ludwigslust	1 h 29 Min.	Diff. = 54 Min.
Zarrentin-Hagenow	35 Min.	
Dömitz-Ludwigslust	45 Min.	Diff. = 40 Min.
Dömitz-Hagenow	1 h 25 Min.	

Bahn:

Boizenburg-Ludwigslust	56 Min.	Diff. = 24 Min.
Boizenburg-Hagenow	32 Min.	
Zarrentin-Ludwigslust	1 h 10 Min.	Diff. = 25 Min.
Zarrentin-Hagenow	45 Min.	
Dömitz - Ludwigslust	49 Min.	Diff. = 35 Min.
Dömitz - Hagenow	1 h 24 Min.	

Ferner war die geographische Lage der beiden Städte jeweils in Beziehung zu setzen zur gegebenen Verteilung der Bevölkerung im Raum. Unter Außerachtlassung der Einwohnerzahlen der beiden Städte Hagenow (ca. 14.000) und Ludwigslust (ca. 13.000) ergab sich eine außerordentlich hohe Einwohnerkonzentration im Umkreis von 10 km um Ludwigslust (21.000) gegenüber Hagenow (6.100) und in etwa eine Ausgewogenheit beim Radius von 20 km (Ludwigslust 36.000, Hagenow 32.000). In den über 40 Kilometer entfernt liegenden Gebieten des neuen Landkreises wohnen von Ludwigslust aus gesehen 23.000 Einwohner und von Hagenow aus gesehen 1.200 Einwohner. Hier findet also die etwas näher zum Zentrum des neuen Landkreises gerückte Lage der Stadt Hagenow ihren Niederschlag. Andererseits ist die ÖPNV-Verbindung von Boizenburg nach Ludwigslust noch relativ günstig. Weniger günstig hingegen ist diejenige von Zarrentin, trotz der geringeren Entfernung nach Straßenkilometern. Bezogen auf das Gesamtgebiet des künftigen Landkreises hat Hagenow eine geographisch günstigere Lage aufzuweisen. Allerdings relativiert sich dieser Vorteil deshalb, weil die Kreisverwaltung seitens der Bürger vergleichsweise nur noch selten aufzusuchen sein wird. Der Hauptadressat für Verwaltungsangelegenheiten der Bürger sind insoweit die Verwaltungen der Ämter.

Aus einer anderen Vergleichsrechnung, die auf die Entfernungen in bezug auf die Städte und die Amtssitze im neuen Kreisgebiet gerichtet war, ergab sich ein um knapp 25 % günstigeres Verhältnis für Hagenow: im Durchschnitt 9 km weniger als nach Ludwigslust.

Die größte Entfernung nach Straßenkilometern würde jedoch von Hagenow aus entstehen: Brunow (Amt Grabow-Land) = 66 km. Von Ludwigslust bis nach Nostorf (Amt Boizenburg-Land) hingegen sind es 63 km (Anlage 21).

Zur Frage der Fähigkeit der beiden Städte, die notwendige Kreisverwaltung sowie Folgeeinrichtungen aufzunehmen, ergab sich ein wesentlicher Unterschied dahingehend, daß die zur Verfügung stehenden Gebäude in Ludwigslust eher in konzentrierter Lage vorhanden sind, während diejenigen in Hagenow relativ weit verstreut liegen.

Von Bedeutung ist ferner die Akzeptanz der jeweiligen Stadt durch die Bürger im vorgeschlagenen Landkreis. Hier spielen geschichtliche Aspekte eine Rolle: Hagenow hat als Amts- bzw. als Kreissitz Tradition seit 1757, Ludwigslust seit 1922. Andererseits präsentiert sich Ludwigslust als barocke Residenzstadt und besitzt damit ein beachtliches Potential an Anziehungskraft. Damit mag im Zusammenhang stehen, daß sich zwei Gemeinden des Landkreises Hagenow ausdrücklich für Ludwigslust als Kreissitz ausgesprochen und mehrere weitere Gemeinden sich zu dieser - in diesem Raum allein relevanten - Frage nicht geäußert, somit also zumindest teilweise Zustimmung zum Referentenentwurf vom 17. Juni 1992, d. h. zugunsten der Stadt Ludwigslust, signalisiert haben. Dies bedeutet nach Einwohnerzahlen und Zahl der Gemeinden eine annähernd gleichgewichtige Zustimmung bzw. Ablehnung zu Hagenow bzw. Ludwigslust als Kreissitz. Schließlich kommt mit Blick auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen bei Verlust des bisherigen Kreissitzes Aspekten der Wirtschaftskraft und der Arbeitsmarktlage ein ebenfalls hoher Rang zu. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes gab es am 31. Mai 1992 im verarbeitenden Gewerbe und im Bauhauptgewerbe im Landkreis Ludwigslust insgesamt 3.480 Beschäftigte und im Landkreis Hagenow 4.394 Beschäftigte. Dies macht - unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen beider Landkreise - deutlich, wie sich die wirtschaftliche Nähe des Landkreises Hagenow zu den Oberzentren Hamburg und Schwerin sowie zum Land Schleswig-Holstein bereits günstig auswirkt. Mit dieser Feststellung korrespondiert die Tatsache, daß die Arbeitslosenquote im Jahre 1992 relativ konstant im Landkreis Ludwigslust um ca. 3 Prozentpunkte höher lag als im Landkreis Hagenow. Wenn man hinzunimmt, daß die Zahl der Gewerbebetriebe im Landkreis Hagenow um ca. 25 % höher liegt als im Landkreis Ludwigslust, so wird daran deutlich, daß die Wirtschaftskraft im Landkreis Hagenow erheblich größer ist.

Nach Abwägung aller einzelnen Fakten spricht für die Stadt Hagenow vor allem die etwas günstigere Lage zur Mitte des neuen Landkreises. Angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Verkehrsverbindungen (siehe aktuell den sehr guten Ausbau der B 5 zwischen Boizenburg und Ludwigslust) relativiert sich dieser Vorteil jedoch, zumal sämtliche in Betracht zu ziehenden Entfernungen angesichts der steigenden allgemeinen Mobilität noch im Bereich des Zumutbaren liegen. Demgegenüber gewinnen insbesondere der höhere Grad an Regelausstattung, vor allem in den Bereichen Bildung, medizinische Versorgung und Kultur, die deutlich günstigere regionale und überregionale Verkehrsanbindung, die im Hinblick auf seine im Zusammenhang touristischer Attraktivität und Bekanntheit über die Landesgrenzen hinaus stärkere Anziehungskraft als Einkaufsstadt sowie schließlich die höhere Arbeitslosigkeit im Landkreis Ludwigslust ausschlaggebende Bedeutung. Nach Abwägung der anhand der

Entscheidungskriterien einander gegenüberzustellenden Tatsachen und Umstände war daher die Stadt Ludwigslust zum Sitz dieses neuen Landkreises zu bestimmen.

Zu § 6

Landkreis Müritz

Die Landkreise Waren und Röbel stimmen darin überein, einen gemeinsamen neuen Landkreis in seinen historischen Grenzen von vor 1952 zu bilden. Dem Entsprechen die Vorschläge der Gutachter. Darin eingeschlossen sind die Gemeinden Rechlin, Lärz und Schwarz aus dem heutigen Landkreis Neustrelitz. Neben deren eigenem Wunsch spricht dafür die Zugehörigkeit von Gemeinden aus dem Landkreis Röbel/Müritz zum Amt Rechlin und eine unkomplizierte gemeinsame Überplanbarkeit der Müritzufer und des Landschaftsraumes an der Müritz, der größtenteils zum gleichnamigen Nationalpark gehört. Der Landkreis Müritz ist einer der beiden einwohnerschwächsten in Mecklenburg-Vorpommern bei gleichzeitig extrem geringer Besiedlungsdichte. Seine Einordnung in die Gesamtstruktur der Nachbarkreise erlaubt jedoch ohne schwerwiegende Nachteile für die Süddeile der Landkreise Güstrow und Demmin und vor allem die Verflechtungsbereiche der Städte Teterow, Malchin und Stavenhagen - mit Ausnahme der Gemeinde Schwinkendorf - keine territoriale Ausdehnung nach Norden. Eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Neustrelitz zu einem Großkreis führt zu nicht mehr vertretbaren Entfernungen zum Kreissitz Waren oder Neustrelitz (Anlage 26).

Die zu erwartende Leistungsschwäche des Landkreises Müritz wird durch sehr günstige Möglichkeiten bei der Entwicklung eines attraktiven Fremdenverkehrsangebotes teilweise ausgeglichen werden können. Gleiches gilt für den Fall einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung des Mittelzentrums Waren, wofür es einige erfolversprechende Anzeichen gibt. Eventuell erforderliche und längerfristige Strukturhilfen für diesen Raum sind aufgrund der ungünstigen Ausgangsbedingungen landespolitisch vertretbar.

Die Bestimmung des Kreissitzes im Mittelzentrum Waren ist sachlich gerechtfertigt und zwischen den Beteiligten unstrittig.

Zu § 7

Landkreis Nordvorpommern

Der Landkreis Nordvorpommern wird aus den bisherigen Landkreisen Grimmen und Stralsund gebildet. Ausgenommen ist lediglich die Gemeinde Karnin, die sich dem Amt Barth-Land im Landkreis Ribnitz-Damgarten angeschlossen hat.

Der Landkreis erreicht mit 55.400 Einwohnern nur eine extrem geringe Größe.

Folgende Faktoren sind für die Schaffung dieses neuen Landkreises maßgeblich:

1. Nahezu alle Gemeinden der Landkreise Grimmen und Stralsund wie auch diese beiden Landkreise selbst haben einhellig und mit großem Nachdruck den Wunsch zum Ausdruck gebracht, entsprechend den Beschlüssen der Beiden Kreistage Teil eines neuen Landkreises zu werden. Dies wurde vor allem mit der gemeinsamen vorpommerschen Geschichte und Tradition begründet.

2. Eine Erweiterung nach Osten oder Süden (Landkreise Greifswald und Demmin) scheitert an den dort bereits festgefügteten und sachlich begründeten Strukturen in der Vorbereitung neuer Landkreise, der allgemeinen Willensbildung, die sich auf die Vorschläge beider Gutachter stützt sowie an der Unmöglichkeit, für diesen östlichen Teil des Landes andere plausible Lösungen zu finden. Im Hinblick auf den Landkreis Greifswald hat deshalb auch keine entsprechende Anhörung stattgefunden.
3. Der Landkreis Rügen kommt für eine Zusammenfügung mit den Landkreisen Grimmen und Stralsund ebenfalls nicht in Betracht. Er besteht im wesentlichen aus der größten Insel Deutschlands. Der Landkreis umfaßt 973 km² und liegt genau im Mittel aller bestehenden Landkreise in den Ursprungsländern der Bundesrepublik. Er hat eine zwar relativ geringe, aber für diese Situation noch ausreichende Einwohnerzahl (ca. 83.600). Die geschichtliche Entwicklung der Insel, gemeinsam mit den dem Landkreis Rügen ebenfalls zugeordneten weiteren Inseln, hat zu einem besonders hohen Maße an Eigenständigkeit und insularem Eigenleben geführt, welches zur Erhaltung dieses durch natürliche Grenzen vorgegebenen und in sich geschlossenen Wirtschaftsraumes und Landkreises beiträgt. Darüber hinaus gehört zu den wesentlichen Elementen des Inselkreises, daß er mit dem Mittelzentrum Bergen (ca. 18.800 Einwohner) eine starke Zentralität erhält, die nicht nur eine diese Region kennzeichnende erhebliche Anziehungskraft ausübt, sondern die auch in dem auf die Stadt Bergen sternförmig ausgerichteten Verkehrsnetz bestätigt wird. Im übrigen wären die Entfernungen von den entlegenen Gemeinden der Insel bis zu einem - alternativ denkbaren - Kreissitz in der Hansestadt Stralsund unzumutbar groß: von Dranske (ca. 3.400 EW) sind es bis nach Stralsund 73 km, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur in einer Zeit von ca. 2 1/2 Stunden zurückgelegt werden können.

Nicht übersehen werden darf schließlich, daß die Insel mit ihrem Umfang von ca. 600 km und ihrer ausgeprägten Zergliederung politische und administrative Schwierigkeiten aufweist. Die Bevölkerung in der nördlichen Hälfte der Insel hätte für den Fall eines Kreissitzes in Stralsund nicht unerhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Eine Außenstelle der Kreisverwaltung in Bergen einzurichten, wäre im Hinblick auf die Folgekosten keine sinnvolle Stützungsmaßnahme.

4. Die Grundentscheidung, um das Oberzentrum Rostock Sektoralkreise zu bilden, führt zu der Konsequenz, daß es zwischen dem Landkreis Ribnitz-Damgarten und dem Landkreis Usedom-Peene auf dem Festland keine Ausdehnungsmöglichkeiten mehr gibt.
5. Der Hansestadt Stralsund ist wegen ihrer ausgeprägten oberzentralen Teilfunktionen die Kreisfreiheit zu belassen.
6. Die durch das Landesplanungsgesetz vorgeschriebene Abgrenzung zwischen den regionalen Planungsräumen Rostock und Greifswald/Stralsund können recht günstig beachtet werden.

Zu § 8**Landkreis Parchim**

Die Landkreise Lübz und Parchim stimmen darin überein, einen neuen gemeinsamen Landkreis zu bilden. Hinzu kommen die südöstlich gelegenen Teile des bisherigen Landkreises Schwerin mit den Gemeinden der Ämter Crivitz und Banzkow sowie der Landkreis Sternberg mit Ausnahme der Gemeinden des Amtes Warin.

Die Zusammenlegung der Landkreise Lübz und Parchim entspricht dem Status vor der Gebietsreform von 1952. Der Landkreis ist auf die Zuordnung der Gemeinden aus den Landkreisen Sternberg und Schwerin zur Hebung seiner Leistungskraft angewiesen. Auf diese Weise kann der Landkreis die geforderte Regeleinwohnerzahl von möglichst mehr als 100.000 und damit eine angemessene Effizienz und Wirtschaftlichkeit erreichen. Der Gesetzesvorschlag stimmt im wesentlichen mit den Gutachten von Prof. Dr. Thieme und Dr. Clausen überein, wobei letzterer abweichend hiervon den gesamten Landkreis Sternberg dem neuen Landkreis Wismar zuzuordnen empfiehlt.

Für die gesetzlich vorgesehene Zuordnung großer Teile der Landkreise Schwerin und Sternberg sprechen folgende weitere Gründe: Der Raum Parchim/Lübz ist wirtschaftlich relativ schwach strukturiert. Indikatoren hierfür sind u. a. die anhaltende Bevölkerungsabnahme durch Wanderungsbewegung (Anlagen 15 und 16) sowie die seit zwei Jahren über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote. Unter derart ungünstigen Bedingungen haben die Landkreise Schwerin und Sternberg nicht leiden müssen. Daher bietet sich im Sinne des Heterogenitätsprinzips die Verbindung der genannten Teile dieser Landkreise mit dem Raum Parchim/Lübz an. Dies kommt der dort lebenden Bevölkerung zugute und trägt zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Stabilisierung bei.

Im übrigen spricht für diese Zuordnung zum Landkreis Parchim die auf diese Weise erreichte zweckmäßige Arrondierung dieses Landkreises und die derzeitige Qualität der Verkehrsanbindung. Am Rande wird vermerkt, daß die Stadt Sternberg im Mittelalter von der obotritischen Herrschaft in Parchim gegründet worden ist.

Zwischen den Landkreisen Lübz und Parchim besteht auch Einigkeit bezüglich des Kreissitzes im Mittelzentrum Parchim.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 13 (Landkreis Wismar) verwiesen.

Bezüglich der Zuordnung von Teilen der bisherigen Landkreise Schwerin und Sternberg zum Landkreis Parchim wird auf die Begründung zu § 13 verwiesen.

Zu § 9**Landkreis Ribnitz-Damgarten**

Die Bildung des Landkreises Ribnitz-Damgarten ergibt sich folgerichtig aus der Grundentscheidung, um das Oberzentrum Rostock Sektoralkreise zu bilden. Sofern Mittelzentren zur Verfügung stehen, sollen diese Sitz der Kreisverwaltung werden. Daraus ergibt sich folgerichtig, die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum für den ländlichen Raum zwischen den Hansestädten Rostock und Stralsund zur Kreisstadt zu bestimmen.

Mit den Landkreisen Bad Doberan und Ribnitz-Damgarten entstehen zwei in etwa gleich große Landkreise im Umfeld der Hansestadt Rostock, die relativ günstige Entwicklungschancen haben und ein hinreichendes Gegengewicht zu dem starken Oberzentrum Rostock darstellen. Ein größerer Teil der Gemeinden des bisherigen Landkreises Ribnitz-Damgarten hat sich ausdrücklich für den Erhalt dieses Landkreises ausgesprochen. Gegenstimmen aus diesem Raum gibt es hierzu praktisch nicht. Für einige Gemeinden aus dem östlichen Teil des Landkreises Rostock wäre es für den Fall einer dortigen Sektoralkreisbildung ebenfalls vorstellbar, einem Landkreis Ribnitz-Damgarten anzugehören.

Für diese Kreisbildung spricht im weiteren die vorhandene günstige Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Straße und Schiene.

Aus dem bisherigen Landkreis Stralsund ist die Gemeinde Karnin dem Amt Barth-Land zugeordnet worden. Sie wird somit Teil des neuen Landkreises Ribnitz-Damgarten.

Zu § 10**Landkreis Stargard**

Die Landkreise Neubrandenburg, Neustrelitz und Strasburg stimmen entsprechend den gutachterlichen Vorschlägen darin überein, einen gemeinsamen künftigen Landkreis zu bilden. Allerdings sieht das Gesetz vor, die Stadt Strasburg auf ihren Wunsch dem Landkreis Uecker-Randow zuzuordnen. Dies ist gerechtfertigt angesichts der verhältnismäßig großen Entfernung zur Kreisstadt Neustrelitz. Das gleiche gilt für die Gemeinden Blumenhagen, Groß-Luckow und Klein-Luckow, die auf ihren Wunsch dem Amt Uecker-Randow-Tal zugeordnet worden sind.

Zur Abtrennung der Gemeinden Lärz, Rechlin und Schwarz und ihrer Angliederung an den Landkreis Müritz wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen. Der Landkreis Neustrelitz macht zwar darauf aufmerksam, daß wichtige Verkehrsachsen zerschnitten würden, der ÖPNV ebenso wie andere infrastrukturelle Versorgungseinrichtungen völlig neu strukturiert werden müßten und der Raum Rechlin für die Region Neustrelitz ein wichtiger Gewerbestandort sei. Die Bedeutung dieser Hinweise wird jedoch als nicht ausschlaggebend eingestuft: Es ist bereits dargestellt worden, daß eine Vereinigung der Landkreise Neustrelitz, Röbel/Müritz und Waren, eventuell noch unter Einbeziehung der Landkreise Neubrandenburg und Strasburg, wegen der sich daraus ergebenden übermäßigen Entfernungen nicht in Betracht kommt (Anlage 26). Die Entstehung zweier relativ strukturschwacher Kreise in diesem Raum ist daher nicht zu vermeiden.

Der Sitz der Kreisverwaltung ist Neustrelitz als einzigem Mittelzentrum des Landkreises Stargard zuzuweisen.

Neubrandenburg mußte in dieser Beziehung als Oberzentrum und kreisfreie Stadt zurückstehen. Zudem wäre die Entfernung von Diemitz nach Neubrandenburg fast so weit (64 km) gewesen, wie die von Neustrelitz nach Schwichtenberg (66 km); (s. Anlagen 19 und 22).

Zu § 11

Landkreis Uecker-Randow

Die Landkreise Pasewalk und Ueckermünde stimmen entsprechend den gutachterlichen Vorschlägen sowie aus historischen und geographischen Gründen darin überein, einen gemeinsamen neuen Landkreis zu bilden. Ein solcher Kreiszuschnitt ist zum Zwecke der Schaffung eines gemeinsamen Planungs- und Verwaltungsraumes zwischen dem Stettiner Haff, der deutsch-polnischen Grenze und der Landesgrenze zu Brandenburg sinnvoll. Hinzu treten die Stadt Strasburg und drei weitere Gemeinden des bisherigen Landkreises Strasburg; hierzu wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Für den Sitz des Landkreises weist die Stadt Pasewalk (15.200 Einwohner) im Vergleich zu Ueckermünde (11.400 Einwohner) die günstigsten Voraussetzungen auf. Die Stadt Torgelow (13.200 Einwohner) scheidet als mögliche Kompromißalternative aus Kostengründen aus, da dort keine Infrastruktur für die Größenordnung einer Kreisverwaltung vorhanden ist.

Aus historischer Sicht hat Ueckermünde als Kreisstadt zwar die weitaus ältere Tradition. Dennoch geben die folgenden gewichtigen Gründe den Ausschlag zugunsten Pasewalks.

Pasewalk kommt die höhere Bedeutung im zentralörtlichen System zu. Die Stadt ist im Gegensatz zu Ueckermünde ein uneingeschränktes Mittelzentrum. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch die überregionale und regionale verkehrsmäßige Anbindung. Hier bietet die Stadt Pasewalk überzeugende Vorteile. Sie liegt an den beiden Bundesstraßen B 104 und B 109. Ueckermünde hingegen ist lediglich durch Landesstraßen angebunden. In bezug auf das Eisenbahnnetz verfügt Pasewalk sowohl regional als auch überregional (Mit IC- und Interregio-Halt) über eine besonders günstige Position. Derartige Voraussetzungen fehlen in Ueckermünde. Das gleiche gilt für die Erreichbarkeit der Kreisverwaltung: Die Entfernungen aus dem südlichen Teil des Landkreises Pasewalk nach Ueckermünde betragen für ca. 9,8 % der Einwohner (etwa 9.000) 60 bis etwa 90 Kilometer (Straße). Bei einem Kreissitz in Pasewalk müßten im äußersten Fall 2,7 % der im Nordosten des Landkreises Ueckermünde lebenden Einwohner (etwa 2.400) 50 bis 60 km zurücklegen. Im übrigen führen die weiteren Strecken nach Ueckermünde allesamt über Pasewalk (Anlagen 19 und 24).

Der Stadt Pasewalk kommt prognostisch innerhalb des neuen Landkreises daher eine höhere Integrationskraft zu als Ueckermünde.

Die uckermärkische Stadt Strasburg (7.300 Einwohner) lehnt einen Kreissitz in Ueckermünde entschieden ab. Die Entfernungen betragen von Strasburg nach Pasewalk 18 km und von Strasburg nach Ueckermünde 51 Straßenkilometer. Diesem deutlichen Unterschied und der damit verbundenen höheren Belastung der Bevölkerung Straßburgs im Falle eines Kreissitzes in Ueckermünde muß aus landespolitischen Gründen Rechnung getragen werden.

Durch seine zentrale Lage innerhalb des neuen Landkreises liegt Pasewalk auch genau im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen Stralsund-Greifswald-Anklam-Pasewalk-Berlin und Schwerin-Güstrow-Neubrandenburg-Pasewalk-Stettin. Ueckermünde hingegen befindet sich am Rande der erstgenannten Entwicklungsachse. Bereits jetzt haben Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung auf allen Gebieten ihren Standort in größerer Zahl in Pasewalk als in Ueckermünde.

Hinzu kommt schließlich, daß Pasewalk über wesentlich kostengünstigere Möglichkeiten verfügt, die Kreisverwaltung mit den Folgeeinrichtungen im notwendigen Umfang unterzubringen. Bauliche Investitionen sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand allenfalls in einer Höhe von ca. 850.000 DM erforderlich. Demgegenüber müßten in Ueckermünde insgesamt 5.2 Millionen DM aufgewendet werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftsregion im nördlichen Teil des Landkreises Ueckermünde werden nicht befürchtet, da die Entfernung nach Pasewalk aus Sicht der gewerblichen Interessenlage zu keinen unzumutbaren Betriebskostennachteilen führt.

Zu § 12

Landkreis Usedom-Peene

Die Landkreise Anklam, Greifswald und Wolgast stimmen entsprechend den gutachterlichen Vorschlägen darin überein, einen gemeinsamen neuen Landkreis zu bilden.

Es ist vorgesehen, der Hansestadt Greifswald den Status der Kreisfreiheit zu belassen. Die Kreisfreiheit besteht seit dem Jahr 1913 und wurde lediglich in der Zeit von 1950 bis 1974 unterbrochen. Die Stadt befindet sich mit 65.500 Einwohnern an der Untergrenze einer für die Kreisfreiheit gerade noch vertretbaren Größenordnung. Allerdings ist sie um ca. 11.000 Einwohner größer als die Hansestadt Wismar und übt umfangreiche oberzentrale Funktionen aus. Zu nennen sind hier insbesondere die Universität, die Universitäts-Kliniken, der Sitz der Vorpommerschen Landeskirche, das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern und das Technologiezentrum Vorpommern. Darüber hinaus dürfte zumindest ein Teil der ca. 5.000 Studenten der Universität melderechtlich der o. g. Einwohnerzahl der Hansestadt hinzuzurechnen sein. Treffen darüber hinaus die Erwartungen an die künftige Entwicklung der Stadt und ihrer Universität ein, wird die Stadt in absehbarer Zeit die Grenze von 70.000 Einwohnern überschreiten und von daher auch insofern die Größenordnung der Hansestadt Stralsund erreichen.

Ins Gewicht fällt aber vor allem der Gesichtspunkt, daß die Hansestadt Greifswald gemeinsam mit der Hansestadt Stralsund die Funktionen eines Oberzentrums wahrnimmt, wenn auch in der Form der Funktionsteilung. Landespolitisch ist es beabsichtigt, beide Städte in dieser Aufgabe, für die Bevölkerung ihres gemeinsamen Oberbereiches Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorzuhalten, zu stärken und zu entwickeln. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, der Hansestadt Greifswald die Kreisfreiheit trotz der damit verbundenen erheblichen finanziellen Belastungen zu erhalten.

Als Kreissitz kommt deshalb die Stadt Anklam in Betracht. Sie ist mit ca. 19.000 Einwohnern das einzige Mittelzentrum in dem neuen Landkreis. Die Stadt Wolgast (ca. 17.000 Einwohner) hingegen ist als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eingestuft. In den Bereichen Bildung - insbesondere Erwachsenenbildung - und medizinische Versorgung weist Anklam die umfangreichere Ausstattung auf. Durch mehrere große, städtebaulich integrierte Einkaufszentren ist Anklam nicht nur für die eigene Umlandbevölkerung sondern auch für eine Vielzahl von Bewohnern des Landkreises Wolgast als Einkaufszentrum attraktiver.

Von hoher Bedeutung ist die weitaus bessere Verkehrsanbindung der Stadt Anklam durch ihre Erreichbarkeit über die vier Bundesstraßen B 109, B 110, B 197 und B 199. Demgegenüber ist Wolgast nur über die B 111 erreichbar und über eine Landesstraße (LIO 36) mit der B 110 verbunden. Die Anbindung an das regionale und überregionale Eisenbahnnetz ist für die Stadt Anklam mit den Strecken Rostock-Stralsund-Greifswald-Anklam-Pasewalk-Berlin und Saßnitz-Stralsund-Greifswald-Anklam-Pasewalk-Berlin sowie der Hauptstrecke der Deutschen Reichsbahn Berlin-Stralsund-Mukran-Saßnitz direkt gegeben. Wolgast ist hieran lediglich mittelbar durch eine elektrische Anbindung angeschlossen und verfügt ohnehin nur über Nebenstreckenverbindungen. Diese günstige Lage Anklangs im Verkehrsnetz hat zur Folge, daß im Durchschnitt die Einwohner weniger Straßenkilometer dorthin zurücklegen müssen (27,8 km) als nach Wolgast (29,8 km). Etwas deutlicher wird der Unterschied, wenn der Vergleich der Strecken zur jeweils entferntest gelegenen Gemeinde gezogen wird: von Anklam nach Mesekenhagen sind es 47 km und von Wolgast nach Lübs 56 km (Anlagen 19 und 25).

Anklam liegt insgesamt günstiger zur Mitte des Landkreises hin und vor allem auch auf der landesplanerischen Entwicklungsachse Stralsund-Greifswald-Anklam-Pasewalk-Berlin. Als günstig für die weitere Entwicklung der Stadt Anklam muß auch ihre erheblich größere gebietliche Ausdehnung (41,28 km²) angesehen werden. Wolgast stehen aufgrund seiner geographischen Lage dagegen weniger als die Hälfte (19,19 km²) an städtischer Entwicklungsfläche zur Verfügung. Die Zahl der Landesbehörden ist in beiden Städten in etwa gleich.

Die etwas größere Anziehungskraft auf die Einwohner im Gebiet des Landkreises übt offensichtlich die Stadt Anklam aus. Mehrerer Gemeinden des Landkreises Wolgast haben sich ausdrücklich für den Kreissitz in Anklam ausgesprochen, z. B. die Städte Usedom und Lüssow jeweils mit Nachbargemeinden.

Beide Städte wiederum können vorhandene Gebäude in Anspruch nehmen, um die künftige Kreisverwaltung unterzubringen. Während jedoch die Stadt Anklam hierfür kostenlos einen umfangreichen Kasernenkomplex zur Verfügung stellt, müßte der Landkreis Wolgast ein entsprechendes Gebäude der Peene-Werft - so das Angebot - zum Preis von 18 DM/m² mieten. Hieraus ergibt sich ein entscheidender wirtschaftlicher Vorteil für Anklam.

Bei einem Verlust des Kreissitzes hätten beide Städte negative wirtschaftliche Auswirkungen zu verkraften. Der Stadt Anklam dürfte dies aufgrund ihrer relativ günstigen Position im gesamten Verkehrsnetz leichter fallen als der Stadt Wolgast. Eine lediglich strukturpolitisch geprägte Entscheidung zugunsten der Stadt Wolgast kommt aufgrund der deutlichen verkehrsmäßigen Nachteile und der wesentlich höheren Verwaltungsfolgekosten jedoch nicht in Betracht.

Auf überwiegenden Wunsch der beteiligten Landkreise und Gemeinden wurde als Name für den neuen Landkreis eine doppelte Landschaftsbezeichnung gewählt.

Zu § 13

Landkreis Wismar

Die Struktur des Landkreises Wismar berücksichtigt die Nachbarschaft der Oberzentren Rostock, Schwerin und Lübeck. Die herausragende Leistungskraft des Oberzentrums Lübeck wird durch drei leistungsstarke Landkreise ergänzt (Herzogtum Lauenburg: 158.000 Einwohner; Stormarn: 198.000 Einwohner; Ostholstein: 196.000 Einwohner). Der Landkreis Wismar ist in dem vorgeschlagenen Zuschnitt ein leistungsstarker und ebenbürtiger Partner, der die Ziele der Gebietsreform und die zugrundegelegten Prinzipien in besonders günstiger Weise berücksichtigt.

a) Hansestadt Wismar

Für den nordwestmecklenburgischen Raum ist für die Gewinnung der neuen Grundstruktur auf der Kreisstufe zunächst zu entscheiden, ob die Hansestadt Wismar kreisfrei bleibt oder kreisangehörig werden muß. Letzteres ist der Fall.

Für die Erhaltung ihrer Kreisfreiheit spricht zwar, daß die Hansestadt Wismar diesen Status bereits seit 1920 besitzt, als für Mecklenburg die damaligen, den Landkreisen entsprechenden Ämter gebildet wurden. Darüber hinaus hat die Stadt einen sehr ausgeprägten urbanen Charakter und ist durch ihren Hafen auch maritim ausgerichtet. Aus der unterschiedlichen Struktur von Stadt und Umland könnte sich die Gefahr ergeben, daß sich beide Teile derselben Region wegen ihrer möglicherweise unterschiedlichen Interessenlage auf Dauer nur schwer in das einheitliche Gefüge eines gemeinsamen Landkreises einpassen würden. Die Hansestadt hat deshalb den Wunsch, ihre bisherige Selbständigkeit auch auf der Kreisstufe zu behalten. Hierfür hat sie u. a. darauf verwiesen, daß sie neben einer Fachhochschule über zwei Bibliotheken, ein Schwerpunktkrankenhaus, zwei Theater, eine Mehrzweckhalle, ein Sportstadion, mehrere Großkaufhäuser, mehrere Behörden mittlerer und höherer Verwaltungsebene, ein breit gefächertes Angebot hochwertiger Arbeitsplätze sowie vielfältiges und hochqualifiziertes Arbeitskräftepotential, ein Museum und größere Hotels (in Bau bzw. Planung) und damit über oberzentrale Funktionen verfüge.

Nach landesplanerischer Einschätzung haben von diesen Funktionen jedoch lediglich acht oberzentrale Qualität und dies nur in dem Umfang, wie es für ein ausgeprägtes Mittelzentrum üblich ist. Eine auch nur teilweise höhere Einstufung der Stadt im zentralörtlichen System des Landes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die genannten oberzentralen Funktionen der Hansestadt Wismar haben im Vergleich zur Hansestadt Greifswald kein herausragendes Gewicht. Auch darüber hinaus wiegen die Aspekte, die gegen ihre Kreisfreiheit sprechen, wesentlich schwerer:

Es erscheint als unwahrscheinlich, daß die Hansestadt Wismar in absehbarer Zukunft einen deutlichen Einwohnerzuwachs, etwa auf über 70.000 Einwohner, zu erwarten hat. Daher können die genannten oberzentralen Funktionen keinen entsprechenden Ausgleich gegenüber dem Mangel an hinreichender Einwohnerzahl darstellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die genannte Fachhochschule, die mit ihrer relativ geringen Größe auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, einem für die Frage der Kreisfreiheit der Stadt bedeutenden Faktor darzustellen. Auch der für die Hansestadt Wismar gewichtige Aspekt des Hafens ist aus landesplanerischen und raumordnerischen Gründen in seiner Bedeutung nicht derart hoch anzusiedeln, daß die Stadt über den Status eines ausgeprägten Mittelzentrums mittel- oder langfristig hinauswachsen könnte. Diese Voraussetzung für die Kreisfreiheit wird sie nach den landesplanerischen Feststellungen für das Erste Raumordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erfüllen können.

Die Kreisangehörigkeit der Hansestadt Wismar führt für die Stadt dagegen zu günstigen Entwicklungsperspektiven. Zunächst sind erhebliche Einsparungen im personellen Bereich zu erwarten. Für die Verwaltung der Stadt und des Landkreises zusammengenommen würden 120 Planstellen eingespart werden können. Dies käme - einschließlich eines 20 %igen Sachkostenansatzes - einem jährlichen Mehraufwand von über 9 Mio DM gleich.

Betrachtet man die Situation der Hansestadt ohne den Landkreis dabei zu berücksichtigen, so ergibt sich im Falle der Kreisangehörigkeit aus der Einsparung von Personalkosten und der Gegenrechnung wegfallender Finanzausgleichsmittel sowie unter Berücksichtigung der Kreisumlage eine mögliche finanzielle Entlastung der Stadt in Höhe von rd. 13 Mio DM.

Die beiden genannten - nicht jedoch zu summierenden - Beträge bedeuten eine mögliche Entlastung von Stadt und Region, die - auf einen längeren Zeitraum fortgeschrieben - eine Größenordnung darstellen, die im Interesse des Gemeinwohls eine wesentliche Bedeutung hat.

Die von der Stadt vorgetragene Gesichtspunkte sind nicht ausschlaggebend und enthalten die unzutreffende Befürchtung, in der Funktion als Gemeinde durch den ländlichen Raum Nachteile zu erleiden. Sozioökonomisch sind die Stadt und das weitere Umland jedoch in hohem Maße miteinander verflochten und aufeinander angewiesen. Die Hansestadt Wismar wird zudem auch weiterhin eine eigenständige und dynamische Stadt bleiben, die aus ihrer hanseatischen Tradition positive Entwicklungsimpulse ableiten kann. Das Belassen des Kreissitzes in der Stadt erhält ihr die mit diesem Sitz verbundenen positiven finanziellen und wirtschaftlichen Vorteile. Das Entstehen eines alternativen Kreisentrums in Grevesmühlen würde sich auf die Hansestadt Wismar nicht positiv auswirken. Die strukturell eher günstigen Entwicklungschancen der Stadt werden mit Hilfe eines Verwaltungszentrums für den gesamten nordwestmecklenburgischen Raum wesentlich gestärkt. Durch die Kreisfreiheit würden der Hansestadt und der Region erhebliche Mittel verlorengelassen, die zu großem Nutzen für die Stadt selbst und den Landkreis eingesetzt werden können. Dieses gibt den Ausschlag. Um die kommunalpolitische Eigenständigkeit der Stadt zu unterstützen, soll sie der unmittelbaren Kommunalaufsicht des Innenministers unterstellt bleiben.

b) Die Neugliederung in Nordwestmecklenburg

Es werden die Landkreise Gadebusch, Grevesmühlen und Wismar ungeteilt sowie die Hansestadt Wismar, ferner der nördliche Teil des Landkreises Sternberg mit dem Amt Warin und der nordwestliche Teil des Landkreises Schwerin mit dem Amt Lübstorf/Altmeteln und den südlich davon gelegenen Gemeinden des - kreisgrenzenübergreifenden - Amtes Lützwow zu einem neuen Landkreis Wismar zusammengefaßt.

Damit schließt sich der Gesetzentwurf weitgehend dem Ergebnis der Gutachten von Prof. Dr. Thieme und Dr. Clausen an, der jedenfalls alternativ die Einbeziehung der Hansestadt Wismar in den Landkreis befürwortet.

Hinsichtlich der Zuordnung der Landkreise Sternberg weicht das Gesetz von den Gutachten insoweit ab, als lediglich die Gemeinden des Amtes Warin in den Landkreis Wismar eingegliedert werden. Maßgebend hierfür ist, daß der Landkreis Parchim auf diese Weise eine wirtschaftlich günstigere Größenordnung erreicht. Seine Einwohnerzahl steigt um 11.000 auf ca. 106.000 Einwohner. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 8 (Landkreis Parchim) verwiesen.

Die Landkreise Grevesmühlen und Gadebusch umfassen gemeinsam u. a. den früheren Landkreis Schönberg (Anlagen 1, 2, 3 und 17). Dem entspricht auch das einhellige Votum der Gemeinden des Amtes Rehna einschließlich der Stadt Rehna, dieses Gebiet wieder mit demjenigen des heutigen Landkreises Grevesmühlen zusammenzuführen und mit dem Landkreis Wismar, der insoweit die Konzeption des Gesetzes befürwortet, zu verbinden. Den Landkreis Wismar entgegen dem Prinzip, nur ganze Landkreise in die neuen Landkreise zu überführen, zu teilen, ist sachlich nicht erforderlich. Der Landkreis Bad Doberan würde dadurch zwar gestärkt werden können. Andererseits besteht eine starke Zentralität der Hansestadt Wismar gerade auch für den östlichen Teil des bisherigen Landkreises Wismar, vor allem für die Gemeinden der Ämter Dorf Mecklenburg, Neuburg und Neukloster sowie die Gemeinde Insel Poel. Wird aber der bisherige Landkreis Wismar mit den Landkreisen Grevesmühlen und Gadebusch verbunden, so spricht nichts entscheidend dagegen, auch den Raum Warin einzubeziehen, da der mittelzentrale Bereich der Hansestadt Wismar Warin ebenfalls umfaßt (Anlage 14). Bereits vor dem Jahr 1952 hat dieser Bereich zum damaligen Landkreis Wismar gehört. Die Aufteilung des Landkreises Schwerin erfolgt unter den beschriebenen Vorgaben unter Berücksichtigung der gebildeten Ämter und schafft arrondierte Sektoralanbindungen der jeweiligen Landkreise an die Landeshauptstadt.

Der neue Landkreis Wismar weist eine ausgesprochen günstige Mischstruktur auf. er verfügt sowohl landwirtschaftlich als auch gewerblich und fremdenverkehrsmäßig über gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Das natürliche Zentrum dieses Landkreises ist - trotz seiner Küstenlage - die Hansestadt Wismar. Ihre Zentralität strahlt auf den gesamten neuen Landkreis aus. Für dessen Teile der bisherigen Landkreise Wismar und Sternberg kommt nur die Hansestadt Wismar als Kreissitz in Betracht. Dies dürfte auch für die aus dem bisherigen Landkreis Schwerin hinzutretenden Gemeinden gelten. Aus den westlichen Teilen der bisherigen Landkreise Grevesmühlen und Gadebusch ergeben sich zwar etwas größere Entfernungen zur Hansestadt Wismar (Anlagen 19 und 23); diese erscheinen jedoch noch als zumutbar. Die Auswirkungen der etwas größeren Entfernung werden sich mit der stetigen Verbesserung der Verkehrsanbindungen relativieren.

Zweiter Teil**Zu § 14****Kommunalaufsicht**

Die allgemeine Rechtsaufsicht gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegt entsprechend den Regelungen des § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung den unteren Aufsichtsbehörden, also den Landräten. Die oberste Aufsichtsbehörde, der Innenminister, ist als Aufsichtsbehörde erster Instanz nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zuständig.

Die Hansestadt Wismar untersteht gegenwärtig der Rechtsaufsicht des Innenministers. Aus diesem Grunde und angesichts der Größe der Stadt, insbesondere im Verhältnis zum übrigen Kreisgebiet, ist es angemessen, dem Wunsch der Stadt folgend die Rechtsaufsicht beim Innenminister zu belassen.

Zu § 15**Auseinandersetzungsverfahren**

Das Gesetz bestimmt in den §§ 2 bis 13 die Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise. Dies ist unproblematisch, wenn Landkreise ungeteilt in einem neuen Landkreis aufgehen. Eines Auseinandersetzungsverfahrens bedarf es dann, wenn Landkreise geteilt werden.

Die Auseinandersetzung kann sinnvollerweise nur unter der Federführung des jeweils bestimmten Rechtsnachfolgers stattfinden. In der Auseinandersetzung werden Regelungen insbesondere zu dem Vermögen, den Schulden, dem Personal und der Haftung getroffen. Sie ist in ihren Einzelheiten der freien Absprache der beteiligten Gebietskörperschaften zu überlassen. Das Ergebnis muß eine verbindliche Form erhalten. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung soll es dem Innenminister als oberster Rechtsaufsichtsbehörde vorbehalten bleiben, den Auseinandersetzungsvertrag zu genehmigen.

Für den Fall, daß eine Einigung zwischen den beteiligten Landkreisen nicht möglich ist, bedarf es der Entscheidung des Innenministers. Zuvor sind die beteiligten Landkreise anzuhören.

Entsprechendes gilt für die bisher kreisfreie und nunmehr kreisangehörig werdende Hansestadt Wismar, soweit Vermögensgegenstände betroffen sind, die ihr zur Erfüllung von Kreisaufgaben (§ 8 Abs. 2 Kommunalverfassung) dienen.

Im Interesse der Rechtssicherheit haben die folgenden Landkreise unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Auseinandersetzungsverfahren einzuleiten und zu betreiben:

1. Der Landkreis Bad Doberan (§ 2) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Bützow mit dem Landkreis Güstrow (§ 4)
2. Der Landkreis Demmin (§ 3) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Malchin mit dem Landkreis Müritz (§ 6)
3. Der Landkreis Nordvorpommern (§ 7) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Stralsund mit dem Landkreis Ribnitz-Damgarten (§ 9)
4. Der Landkreis Parchim (§ 8) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Schwerin mit den Landkreisen Ludwigslust (§ 5) und Wismar (§ 13)
5. Der Landkreis Parchim (§ 8) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Sternberg mit dem Landkreis Wismar (§ 13)
6. Der Landkreis Ribnitz-Damgarten (§ 9) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Rostock mit dem Landkreis Bad Doberan (§ 2)
7. Der Landkreis Stargard (§ 10) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Neustrelitz mit dem Landkreis Müritz (§ 6)
8. Der Landkreis Stargard (§ 10) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Strasburg mit dem Landkreis Uecker-Randow (§ 11)
9. Der Landkreis Uecker-Randow (§ 11) hinsichtlich des aufgelösten Landkreises Ueckermünde mit dem Landkreis Usedom-Peene (§ 12)

Gleichermaßen hat der Landkreis Wismar unverzüglich Vertragsverhandlungen mit der in sein Gebiet eingegliederten, bisher kreisfreien Hansestadt Wismar hinsichtlich derjenigen Vermögensgegenstände einzuleiten und zu betreiben, die dieser Stadt bisher gehörten und zur Erfüllung der ihr bisher obliegenden Kreisaufgaben dienten, die nunmehr auf den neuen Landkreis übergegangen sind.

Zu § 16**Rechtsstellung des Personals**

Der Personalbedarf der neuen Landkreise wird wesentlich von deren Finanzkraft, der Kreisgröße und im Ausnahmefall der Notwendigkeit abhängen, für gewisse Aufgaben allenfalls übergangsweise Außenstellen einzurichten (z. B. Kfz.-Zulassung, Gesundheitsdienst, Bauamt, Sozialamt). Eine weitere Rolle wird der internen Verwaltungsorganisation in Gestalt eines Amts- oder Dezernatssystems zukommen. Des weiteren wird von Bedeutung sein, wie schnell es gelingt, die Verwaltungsstellen am neuen Kreissitz zu konzentrieren.

Es wird davon ausgegangen, daß die Landkreise im Vorfeld des Wirksamwerdens der Kreisgebietsreform dazu übergehen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bestimmte Einrichtungen gemeinsam zu betreiben. Das kann von gemeinsamen Aufsichtsämtern (z. B. Rechnungsprüfungsamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt) bis hin zu gemeinsamen Planungsämtern gehen. Daneben sind sämtliche möglichen Beschäftigungsformen einzuplanen, wie z. B. Teilzeitarbeitsplätze und Teilung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig sollten in diesem Zusammenhang die durch Altersabgänge und normalen Personalwechsel frei werdenden Stellen, die unbedingt wieder besetzt werden müssen, mit Mitarbeitern der zusammenzulegenden Landkreise besetzt werden. Dieser gegenseitige Austausch der Mitarbeiter hätte zudem zur Folge, daß die bei einer Kreisgebietsreform freigesetzten Führungsfunktionen (Amtsleiter) personell rechtzeitig abgebaut werden könnten. Nur so ist auf Dauer die mit § 16 vorbereitete Möglichkeit erreichbar, alle Mitarbeiter dauerhaft durch die Rechtsnachfolger zu übernehmen. Die Verwaltungen der aufgelösten Landkreise werden Teil derjenigen Verwaltungen der neu gebildeten Landkreise, die zu Rechtsnachfolgern der aufgelösten Landkreise bestimmt sind (Absatz 1). Die Personalangelegenheiten werden von dem jeweils neu gebildeten Landkreis geregelt. Wegen der Überleitung des Personals sind drei Arten von Beschäftigungsverhältnissen zu berücksichtigen; und zwar

1. die der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit,
2. die der Beamten auf Lebenszeit, Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf und
3. die der Angestellten und Arbeiter.

Zu Ziffer 1:

Da die Kreisgebietsreform mit Beginn der nächsten Wahlperiode im Jahre 1994 wirksam wird, sind vom Grundsatz her besondere gesetzliche Regelungen für eine Weiterbeschäftigung der kommunalen Wahlbeamten bis zum Ablauf der Wahlperiode entbehrlich. Die Amtszeit der jetzigen kommunalen Wahlbeamten endet mit Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Zu Ziffer 2:

Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger (Absatz 4) bei Umbildung von Körperschaften ist z. Z. in § 14 des Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetzes M-V geregelt (ggf. ist diese Bestimmung durch die Nachfolgeregelungen des neuen Landesbeamtengesetzes zu ersetzen). Weitere Regelungstatbestände ergeben sich aus den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Anders als bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden, die lediglich die Behördenorganisation betreffen, wird bei der Umbildung von Körperschaften der Dienstherr des Beamten selbst berührt. Der Dienstherrwechsel, der sich bei der Umbildung von Körperschaften für den Beamten ergibt, vollzieht sich nach dem Gesetz durch Übertritt kraft Gesetzes oder durch Übernahme.

Der Übertritt kraft Gesetzes (so gem. Absatz 1) findet immer dann statt, wenn eine Gesamtrechtsnachfolge in der Gestalt vorliegt, daß nur eine andere oder nur eine neue Körperschaft die vollständige Gesamtrechtsnachfolge einer oder mehrerer Körperschaften antritt. Der Dienstherrwechsel kraft Übernahmeverfügung hingegen vollzieht sich immer dann, wenn eine Teilrechtsnachfolge eintritt, also nur Teile einer Körperschaft auf eine andere oder mehrere andere Körperschaften übergehen, oder aber eine Körperschaft zwar vollständig, jedoch in mehreren anderen Körperschaften aufgeht und demgemäß das Personal der umgebildeten Körperschaften entsprechend der Teilrechtsnachfolge anteilig oder im Verhältnis (so gem. Absatz 2) aufgeteilt werden muß. Als Verteilungsmaßstab hat sich der Bevölkerungsanteil, der dem eingegliederten Gebietsanteil entspricht, durchgesetzt.

Über die anteilmäßige Personalübernahme müssen sich die beteiligten Landkreise entsprechend der in § 15 festgelegten Auseinandersetzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung einigen. Für das Verfahren wird auf die Begründung zu § 15 verwiesen.

Falls ein solcher Vertrag nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten zustande kommt oder wenn er keine erschöpfenden Regelungen enthält, hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entweder im Einvernehmen mit den Beteiligten oder durch Ersatzvornahme das Erforderliche anzuordnen.

Zu Ziffer 3:

Für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) gilt das Vorstehende entsprechend. Auch sie werden von den neuen Körperschaften übernommen. Von Entlassungen aus Gründen der Neuordnung darf für die Dauer von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht werden (Absatz 3). Insoweit werden die Angestellten den Beamten gleichgestellt und der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet.

Das in Absatz 3 vorgesehene Kündigungsverbot findet seine Begründung in der besonderen Situation einer Gebietsreform. Anders als bei der reinen Verwaltungsreform (Ämterbildung für die Gemeinden) ist der neu gebildete Landkreis als Rechtsnachfolger der bisherigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit anzusehen. Es findet somit ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB statt. Entlassungen würden demgemäß zu zahlreichen Kündigungsschutzverfahren führen, deren finanzielle Folgen die Landkreise belasten würden. Es bleibt den Landkreisen jedoch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern Auflösungsverträge abzuschließen. Aufgrund des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Mai 1992 können Abfindungen in Höhe von bis zu 10.000 DM gezahlt werden. Es ist davon auszugehen, daß die Beschäftigten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Außerdem soll das Kündigungsverbot sicherstellen, daß qualifizierte Mitarbeiter aus Sorge um ihren Arbeitsplatz nicht bereits vor dem Wirksamwerden der Gebietsreform im größeren Umfange den Arbeitgeber wechseln.

Da in absehbarer Zeit mit einer Umbildung der Körperschaften zu rechnen ist, soll die oberste Aufsichtsbehörde der betroffenen Körperschaften in die Lage versetzt werden, daß Beamte nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen, soweit die Aufgabengebiete der Betroffenen von der Umbildung berührt werden (Absatz 5). Dies ist nur für die Dauer eines Jahres zulässig (§ 131 Beamtenrechtsrahmengesetz).

Die oberste Aufsichtsbehörde soll die Genehmigung zur Ernennung eines Beamten der Körperschaft nur dann versagen, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der Umbildung mit den nach §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

Die Regelung in Absatz 6 ist erforderlich, da neben den Landkreisen auch die kreisangehörige Hansestadt Wismar von der Gebietsreform betroffen ist.

Zu § 17

Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten, Beauftragte

In dieser Bestimmung wird das Ende der Amtsperiode der Landräte und Beigeordneten festgeschrieben. Damit der Landkreis bis zur Neuwahl eines Landrates auch gesetzlich vertreten werden kann, soll ein Beauftragter die Geschäfte des Landrates führen. Es wurde davon abgesehen, einem der bisherigen Landräte die Geschäftsführung zu übertragen, da dies zu einer ungewollten Wahlbevorzugung führen könnte.

Auch mußte davon abgesehen werden, die bisherigen Landräte bis zur Wahl eines neuen Landrats im Amt zu belassen, da eine Abgrenzung von Zuständigkeiten nicht möglich ist und außerdem kommunalverfassungsrechtliche Schwierigkeiten, vor allem im Hinblick auf die Organstellung des Landrats, auftreten würden.

Vielmehr soll es Aufgabe der bisherigen und jeweils beteiligten Landkreise sein, sich auf einen Beauftragten zu verständigen. Diese Verständigung muß bis zu dem genannten Zeitpunkt herbeigeführt werden, damit der Landkreis handlungsfähig bleibt. Erst wenn sie nicht zustande kommt, bestimmt der Innenminister den Beauftragten.

Die offizielle Bestellung nimmt in beiden Fällen der Innenminister vor, da die neuen Landkreise sich erst zu einem späteren Zeitpunkt konstituieren.

Zu § 18

Wiederbesetzungssperre

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß für einen relativ kurzen Zeitraum frei werdende Stellen für Landräte und Beigeordnete nicht mehr besetzt werden, damit die Durchführung der geplanten Neugliederung nicht erschwert wird.

Es ist zudem aus fürsorgerechtlichen Gründen nicht zu vertreten, daß für diesen kurzen Zeitraum ein Beamtenverhältnis auf Zeit - ohne jegliche Absicherung - begründet wird.

Gleichzeitig soll verhindert werden, daß Personen, die bereits längere Zeit in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gestanden und dadurch schon Anspruch auf Beamtenversorgung haben, durch die Wahl zum Landrat oder Beigeordneten höhere Versorgungsbezüge erhalten, die dann von den Landkreisen zu tragen wären.

Die Dienstgeschäfte sollen deshalb bis zum Ablauf der Amtsperiode vom stellvertretenden Landrat oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem Beauftragten wahrgenommen werden. Der Beauftragte wird vom Innenminister bestellt. Der Landkreis unterbreitet hierzu Vorschläge. Geschieht dies nicht, wird die Rechtsaufsichtsbehörde ohne Mitwirkung des Landkreises tätig.

Zu § 19

Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten

Die von der Gebietsreform betroffenen Verwaltungsangehörigen haben ihre persönlichen Verhältnisse in der Vergangenheit so eingerichtet, daß sie auf den Fortbestand ihrer Dienststellen am bisherigen Dienort vertrauen konnten. Zur Milderung der mit dem Wechsel des Dienortes verbundenen Folgen sollen bestimmte Leistungen in einer gesonderten Verordnung festgelegt werden. Dazu zählt die Gewährung von umzugskostenrechtlichen Leistungen (insbesondere Trennungsgeld und Fahrtkostenersatz) zumindest für eine befristete Übergangszeit. Auch sollte die Gewährung der Leistungen nicht von der nachweislichen Umzugsbereitschaft des Mitarbeiters abhängig gemacht werden. Der Umzug wird insbesondere dann nicht zugemutet, wenn der Mitarbeiter kurz vor dem Erreichen der Altersgrenze steht, am bisherigen Dienst- oder Wohnort ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt oder sein Ehegatte eine berufliche Tätigkeit ausübt, deren Aufgabe nicht zumutbar ist.

Auch die Schul- oder Berufsausbildung von Kindern, welche bereits soweit fortgeschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstätte das Ausbildungsziel gefährden könnte, sollen in dieser Verordnung anerkannt werden. Formale Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, daß die zwingenden persönlichen Gründe als Härtefall anerkannt werden, wobei in der Praxis aber im allgemeinen großzügig zu verfahren ist. Trennungsgelder oder Fahrtkostenersatz werden nur solange gewährt, wie die anerkannten Gründe bestehen.

Zu § 20 Personalvertretung

Entsprechend der Bedeutung, die einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen beigemessen wird, trifft das Landkreisneuordnungsgesetz Regelungen, durch die Mitwirkung der Personalvertretungen an allen Personalentscheidungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Neugliederung zu treffen sind, sichergestellt wird.

Dies wird dadurch erreicht, daß die bei den bisherigen Körperschaften bestehenden Personalvertretungen entweder zunächst weiter im Amt bleiben (Personalrat der Hansestadt Wismar; Absatz 3) oder in den Fällen der Neubildung von Körperschaften aus Vertretern der bisherigen Personalräte vorläufige Personalvertretungen gebildet werden (Absatz 2).

In Absatz 4 wird sichergestellt, daß in den neu gebildeten Landkreisen unverzüglich neue Personalvertretungen zu wählen sind.

Zu § 21 Kreisrecht

Es besteht die Notwendigkeit, einen rechtlosen Zustand für den Zeitraum zu vermeiden, in dem neues Kreisrecht noch nicht besteht. Dem neuen Kreistag muß eine hinreichende Zeitspanne eingeräumt werden, neues Satzungs- und Ordnungsrecht zu schaffen. Deshalb gilt bei der Auflösung der bisherigen Landkreise und der Bildung der neuen Landkreise das alte Kreisrecht auf dem jeweiligen Gebietsanteil fort. Die auf die zentralen Organe der bisherigen Landkreise bezogenen Rechtsnormen gehen mit dem Landkreis unter und müssen sofort nach Inkrafttreten der Kreisgebietsreform neu und einheitlich erlassen werden.

Bezüglich des Kreisrechtes, für welches eine rasche Vereinheitlichung durch die Sache, das heißt durch die zu regelnden Sachverhalte selbst, geboten erscheint, wird die Rechtspflicht begründet, ein einheitliches Kreisrecht binnen 12 Monaten nach dem erstmaligen Zusammentreten des neuen Kreistages zu setzen. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit.

**Zu § 22
Wahlen**

Es ist erforderlich, daß die Wahlgebiete neu und so rechtzeitig festgelegt werden, daß sich die betroffenen Parteien und Organisationen bei ihren Wahlvorbereitungen möglichst frühzeitig darauf einstellen können.

Dazu wird auf die Regelungen des Kommunalwahlrechts verwiesen. Als Kreiswahlleiter muß ein Beamter bestellt werden, der selbst nicht kandidiert und insofern unbefangen ist. Aus diesem Grund erscheint es am zweckmäßigsten, daß der Innenminister die Kreiswahlleiter bestellt.

**Zu § 23
Einberufung des Kreistages**

Aufgrund des Umfangs der Angelegenheiten, die einer schnellstmöglichen Entscheidung bedürfen, ist der Kreistag spätestens zum 15. Tag nach der Wahl von dem Kreiswahlleiter einzuberufen. Die Frist endet gemäß § 188 BGB mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Die Führung des Vorsitzes in der ersten Sitzung des Kreistages obliegt dem ältesten Mitglied des Kreistages (Altersvorsitzender).

**Zu § 24
Überleitung der Haushalte**

Um im Jahre 1994 für die mit Ablauf der gegenwärtigen Kommunalwahlperiode aufzulösenden Landkreise und die sodann neu gebildeten Landkreise in der darauffolgenden Übergangszeit eine haushaltslose Phase zu vermeiden, sind von den aufzulösenden Landkreisen Haushaltssatzungen für das ganze Jahr 1994 zu erlassen.

Auf dieser Basis treten die neu gebildeten Landkreise in ihre eigene Haushaltswirtschaft ein. Dabei ist ihnen größtmögliche Flexibilität einzuräumen. Neben dem Recht, eigene neue Haushaltssatzungen zu erlassen, wird ihnen daher auch die Befugnis gegeben, die Haushaltssatzungen ihrer Rechtsvorgänger mit Nachtragshaushaltssatzungen zu versehen. Eine dieser beiden Möglichkeiten sollte von den neu gebildeten Landkreisen sobald wie möglich wahrgenommen werden. Der Rechtsnachfolger kann somit auch die Haushalte der Rechtsvorgänger zusammenführen.

Um eine reibungslose Fortführung der Finanzwirtschaft zu sichern, muß in jedem Fall der Haushaltsabschluß für das gesamte Haushaltsjahr 1994 durch die als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreise erstellt werden.

Falls die bisherigen Landkreise bis zum Inkrafttreten der Landkreisneuordnung noch kein Jahresabschluß für das vergangene Jahr erstellt haben, gehört dies zu den Pflichten des Rechtsnachfolgers.

Zu § 25**Ausgleichsmaßnahmen für bisherige Kreisstädte**

Mit dem Ziel, für diejenigen kreisangehörigen Städte, die nicht mehr Kreissitze sind, einen Ausgleich der daraus erwachsenden Nachteile zu gewähren, ist im Gesetz eine Anpassungshilfe vorgesehen. Es wird für erforderlich gehalten, diese für die Dauer von sieben Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994, zu gewähren. Dieser Zeitraum ist mit Rücksicht auf die besonders ungünstige Ausgangssituation der Städte Mecklenburg-Vorpommerns angemessen.

Kreisfreie Städte sollen diese Ausgleichsleistungen nicht erhalten, da sie eher als kleinere Städte in der Lage sind, einen derartigen Verlust aus eigener Kraft zu kompensieren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die mit der Landkreisneuordnung einhergehenden finanziellen Nachteile kreisangehöriger Städte, die die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, zu beziffern. Es wird sich dabei im wesentlichen um verminderte Steuereinnahmen handeln und um eine nachteilige Entwicklung der Städte im Bereich der Infrastruktur. Als weitere Folge wäre auch u. U. eine mittelfristige Abstufung im Rahmen des zentralörtlichen Systems aufzufangen.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes soll deshalb gegen die Abstufung im zentralörtlichen System eine Bestandsgarantie für den Anpassungszeitraum gegeben werden. Darüber hinaus soll nach Ermittlung des Datenmaterials die Anpassungshilfe im Finanzausgleichsgesetz konkret festgelegt werden.

Zu § 26**Auswirkung auf Sparkassen**

Für die nach dem Regionalprinzip zu organisierenden Sparkassen sind deren Geschäftsgebiete mit den Gebieten ihrer Gewährträger deckungsgleich zu gestalten. Die hierfür gesetzte Frist von drei Jahren ist angemessen. Der Interessenvertreter der Sparkassen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband (OSGV), ist zu beteiligen.

Durch Ausnahmen im Einzelfall sollen unwirtschaftliche Lösungen vermieden werden.

Im Interesse des Sparkassenwesens im Lande Mecklenburg-Vorpommern sind Neuordnung und Auseinandersetzung von der Finanzministerin vorzunehmen, falls die Drei-Jahres-Frist nicht eingehalten wird. In jedem Falle einer Entscheidung der Finanzministerin sind das Einvernehmen des Innenministers einzuholen und der OSGV anzuhören. Zur Zeit gilt für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Ostdeutsche Sparkassengesetz der DDR vom 29. Juni 1990. Eine Neufassung ist beabsichtigt.

Zu § 27
Sprachformen

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regelungen des Gesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschlechtsneutral sind. Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird im Sinne der allgemeinen Gesetzgebungspraxis lediglich die männliche Sprachform verwendet.

Zu § 28
Inkrafttreten

Es ist zwingend, daß die nächsten Wahlen zu den Kreistagen bereits in den Gebieten der neu gebildeten Landkreise stattfinden. Die letzten Wahlen sind am 6. Mai 1990 für die Dauer von vier Jahren (§ 86 Abs. 1 der Kommunalverfassung) durchgeführt worden.

Vom Regelungsgehalt der im Absatz 2 genannten Vorschriften her ist deren Wirksamkeitszeitpunkt vorzuziehen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Vorbereitung der Kommunalwahlen für das Jahr 1994 nicht beeinträchtigt wird.

Mecklenburg-Vorpommern
Kreisgrenzen vor 1952

Kreisgrenzen vor 1952
Grenzen der Ämter und amtsfreien Gemeinden
(Stand 20.10.1992)

Kreise und kreisfreie Städte im Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern vor der Kreisgebietsreform des Jahres 1952

Landesteil Mecklenburg	Landesteil Vorpommern
Güstrow	Anklam
Hagenow	Demmin
Ludwigslust	Greifswald
Malchin	Grimmen
Neubrandenburg	Rügen
Neustrelitz	Stralsund
Parchim	Pasewalk (1950 gebildet aus den Kreisen
Rostock	Randow und Ueckermünde)
Schönberg	Usedom
Schwerin	
Waren	
Wismar	
<u>Kreisfreie Städte:</u>	
Güstrow (bis 1950)	Greifswald (bis 1950)
Rostock	Stralsund
Schwerin	
Wismar	

Mecklenburg-Vorpommern

Kreisgrenzen
Stand seit 1952/74

Landesgrenzen
Stand seit 01.08.1992

Anlage 4**Bevölkerung und Territorialflächen Mecklenburg-Vorpommerns nach Landkreisen/kreisfreien Städten**

Kreisfreie Stadt Landkreis LK) Land	Bevölkerung nach d. Gebietswechs. im Jahre 1992 (Basis: 31.12.91)	Bevölkerung am 31.12.91	Territorialflächen qkm Stand: 1988	
			vor dem Gebietswechsel im Jahre 1992	nach dem
<u>Kreisfreie Städte</u>				
Greifswald	65,529	65,529	50	
Neubrandenburg	87,879	87,879	86	
Rostock	244,452	244,452	181	
Schwerin	125,957	125,957	130	
Stralsund	71,617	71,617	39	
Wismar	54,471	54,471	41	
insgesamt	649,905	649,905	527	
<u>Landkreise</u>				
Altentreptow	21,876	21,876	501	
Anklam	36,725	36,725	756	
Bad Doberan	47,467	47,467	550	
Bützow	28,162	28,162	495	
Demmin	42,450	42,450	786	
Gadebusch	23,338	23,338	535	
Greifswald	23,870	23,870	587	
Grevesmühlen	40,327	40,327	667	
Grimmen	32,119	32,119	632	
Güstrow	69,038	69,038	1,002	
Hagenow	63,493 *	69,468	1,578	
Ludwigslust	53,809	57,672	1,160	
Lübz	32,867	32,867	700	
Malchin	37,595	37,595	651	
Neubrandenburg	26,200	26,200	656	
Neustrelitz	51,962	51,962	1,242	
Parchim	37,747	37,613	677	
Pasewalk	37,390	40,433	844	
Ribnitz-Damgarten	63,051	63,051	942	
Röbel (Müritz)	16,768	16,768	544	
Rostock	37,483	37,483	689	
Rügen	83,614	83,614	973	
Schwerin	33,762	33,762	857	
Sternberg	22,145	22,145	493	
Stralsund	23,531	23,531	593	
Strasburg	19,528	23,426	621	
Teterow	30,325	30,325	675	
Ueckermünde	48,268	48,268	789	
Waren	51,408	51,408	1,009	
Wismar	32,079	32,079	589	
Wolgast	56,710	56,710	542	
insgesamt LK	1,225,107	1,241,752	23,335	
Durchschnittsgr. LK	39,520	40,057	753	
Ø Bevölkerungsdichte	54 E/km ²	53 E/km ²		
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			23,862	
insgesamt	1,875,012	1,891,657		
Ø Bevölkerungsdichte	81 E/km ²	79 E/km ²		

* ohne Amt Neuhaus

Alternativentwurf**Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG)****Erster Teil****Neubildung von Landkreisen****§ 1**

(1) In Mecklenburg-Vorpommern werden dreizehn Landkreise gebildet. Die Kreisfreiheit der Landeshauptstadt Schwerin, der Stadt Neubrandenburg und der Hansestädte Greifswald, Rostock, Stralsund und Wismar bleibt unberührt.

(2) Die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Rügen werden aufgelöst.

§ 2 Landkreis Demmin

(1) Es wird ein neuer Landkreis Demmin gebildet.

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise

1. Altentreptow,

2. Demmin und

3. Malchin, ohne die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) genannte Gemeinde, an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Demmin.

(4) Der Landkreis Demmin ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Altentreptow, Demmin und Malchin.

§ 3 Landkreis Güstrow

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Güstrow gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Bützow, ohne die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden,
 2. Güstrow und
 3. Teterow an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Güstrow.
- (4) Der Landkreis Güstrow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Bützow, Güstrow und Teterow.

§ 4 Landkreis Ludwigslust

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Ludwigslust gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Hagenow und
 2. Ludwigslust an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Ludwigslust.
- (4) Der Landkreis Ludwigslust ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Hagenow und Ludwigslust.

§ 5 Landkreis Müritz

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Müritz gebildet.
- (2) Ihm gehören
1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Röbel/Müritz und
 - b) Waren
- sowie
2. a) die Gemeinde Schwinkendorf aus dem bisherigen Landkreis Malchin und
 - b) die Gemeinden Lärz, Rechlin und Schwarz aus dem bisherigen Landkreis Neustrelitz an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Waren.
- (4) Der Landkreis Müritz ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Röbel/Müritz und Waren.

§ 6 Landkreis Nordvorpommern

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Nordvorpommern gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
1. Grimmen,
 2. Ribnitz-Damgarten, ohne die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gemeinden, und
 3. Stralsund an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Hansestadt Stralsund
- (4) Der Landkreis Nordvorpommern ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Grimmen, Ribnitz-Damgarten und Stralsund.

§ 7 Landkreis Parchim

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Parchim gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Lübz und
 2. Parchim an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Parchim.
- (4) Der Landkreis Parchim ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Lübz und Parchim.

§ 8 Landkreis Rostock

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Rostock gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Bad Doberan und
 - b) Rostock
 - sowie
 2. die Gemeinden Bandow, Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Stadt Schwaan, Vorbeck und Wiendorf aus dem bisherigen Landkreis Bützow und
 3. die Gemeinden Ahrenshoop, Allerstorf, Stadt Bad Sülze, Bartelshagen I, Böhlendorf, Breesen, Brünkendorf, Carlsruhe, Dettmannsdorf, Dierhagen, Dudendorf, Gresenhorst, Klockenhagen, Kuhlrade, Langsdorf, Stadt Marlow, Petersdorf, Stadt Ribnitz-Damgarten, Schulenberg und Wustrow aus dem bisherigen Landkreis Ribnitz-Damgarten an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Hansestadt Rostock.
- (4) Der Landkreis Rostock ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Bad Doberan und Rostock.

§ 9 Landkreis Schwerin

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Schwerin gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Gadebusch,
 2. Schwerin und
 3. Sternberg, ohne die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Landeshauptstadt Schwerin.
- (4) Der Landkreis Schwerin ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Gadebusch, Schwerin und Sternberg.

§ 10 Landkreis Stargard

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Stargard gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 1. Neubrandenburg,
 2. Neustrelitz, ohne die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) genannten Gemeinden, und
 3. Strasburg, ohne die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Neustrelitz.
- (4) Der Landkreis Stargard ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Neubrandenburg, Neustrelitz und Strasburg.

§ 11 Landkreis Uecker-Randow

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Uecker-Randow gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Pasewalk und
 - b) Ueckermünde, ohne die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden,sowie
 2. die Gemeinden Blumenhagen, Groß-Luckow, Klein Luckow und die Stadt Strasburg aus dem bisherigen Landkreis Strasburg an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Pasewalk.
- (4) Der Landkreis Uecker-Randow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Pasewalk und Ueckermünde.

§ 12 Landkreis Usedom-Peene

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Usedom-Peene gebildet.
- (2) Ihm gehören
 1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Anklam,
 - b) Greifswald und
 - c) Wolgastsowie
 2. die Gemeinden Lübs, Neuendorf A und Wietstock aus dem bisherigen Landkreis Ueckermünde an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Anklam.
- (4) Der Landkreis Usedom-Peene ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Anklam, Greifswald und Wolgast.

§ 13 Landkreis Wismar

(1) Es wird ein neuer Landkreis Wismar gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Grevesmühlen und

b) Wismar

sowie

2. die Gemeinden Bibow, Groß Labenz, Jesendorf, Ventschow und Stadt Warin aus dem bisherigen Landkreis Sternberg an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Hansestadt Wismar.

(4) der Landkreis Wismar ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Grevesmühlen und Wismar.

Zweiter Teil

§ 14 Kommunalaufsicht

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Hansestadt Wismar ist der Innenminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Rechtsaufsichtsbehörde aller anderen kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat des jeweiligen Landkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 15 Auseinandersetzungsverfahren

- (1) Der jeweilige Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Auseinandersetzungsverfahren mit den anderen beteiligten Landkreisen ein und betreibt sie. Die beteiligten Landkreise schließen einen Auseinandersetzungsvertrag.
- (2) Die Verträge nach Absatz 1 sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Sie bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Läßt sich zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielen, entscheidet der Innenminister nach deren Anhörung.

§ 16 Rechtsstellung des Personals

- (1) Die Beschäftigten der durch dieses Gesetz aufgelösten Landkreise treten in den Dienst des jeweils neu gebildeten Landkreises, soweit die aufgelösten Landkreise Bestandteile dieses Landkreises sind.
- (2) Soweit das Gebiet aufgelöster Landkreise auf mehrere neue Landkreise aufgeteilt wird, werden die Einzelheiten der anteiligen Übernahme der Beschäftigten dieser Landkreise durch Vertrag zwischen den jeweiligen Rechtsnachfolgern und den übrigen beteiligten Landkreisen geregelt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Entlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung der Landkreise dürfen für die Dauer von zwei Jahren seit dem Wechsel des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers nicht erfolgen. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Landkreise richtet sich nach den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 14 des Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 24. März 1992 (GVOBl. M-V S. 210).
- (5) Beamte der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 nur noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise können nur mit Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ernannt werden.

§ 17 Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten, Beauftragte

- (1) Die Amtsperiode der Landräte und Beigeordneten endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Bis zur Wahl eines neuen Landrats durch den neu gewählten Kreistag führt ein Beauftragter die Geschäfte des Landrats des neu gebildeten Landkreises.
- (3) Der Beauftragte wird bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einvernehmlich von den bisherigen Landkreisen benannt und vom Innenminister bestellt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Beauftragter benannt worden, bestellt der Innenminister einen Beauftragten.

§ 18 Wiederbesetzungssperre

- (1) Freiwerdende Stellen von Landräten und hauptamtlichen Beigeordneten der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 nur noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise dürfen nicht wieder besetzt werden.
- (2) Die Geschäfte des Landrats werden im Falle des Absatzes 1 bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode durch den stellvertretenden Landrat oder einen Beauftragten wahrgenommen.
- (3) Der Beauftragte wird vom Innenminister auf Vorschlag des Landkreises bestellt. Unterbreitet der Landkreis keinen Vorschlag, bestellt der Innenminister den Beauftragten.

§ 19 Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung gegenüber den Mitarbeitern der Landkreise so zu regeln, daß die aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Auflösungen und Verlegungen von Kreisverwaltungen nicht zu unbilligen Belastungen der davon Betroffenen führen.

§ 20 Personalvertretung

- (1) Die Personalräte der Behörden der bisherigen Landkreise üben ihre bisherigen Aufgaben bis zur Neuwahl eines Personalrates weiterhin aus.
- (2) Die Personalräte der Behörden der bisherigen Landkreise gelten während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums gemeinschaftlich als vorläufiger Personalrat des neu gebildeten Landkreises. Die vorläufigen Personalräte wählen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Leiter der Dienststelle des jeweils neu gebildeten Landkreises beruft unverzüglich eine Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes ein.

§ 21 Kreisrecht

(1) Die neu gebildeten Landkreise sind verpflichtet, das auf ihrem Gebiet geltende Kreisrecht innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Zusammentreffen der neuen Kreistage zu vereinheitlichen, soweit dies durch die Sache geboten ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten des neuen Kreisrechts gilt in dem Teilgebiet, das zu einem bisherigen Landkreis gehörte, dessen Kreisrecht fort.

§ 22 Wahlen

(1) Die Kreistage der neu gebildeten Landkreise werden am Tag der Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

(2) Kreiswahlgebiete sind die Gebiete der nach den §§ 2 bis 13 neu gebildeten Landkreise, des Landkreises Rügen und der in § 1 Abs.1 genannten kreisfreien Städte.

(3) Der Innenminister bestimmt in den Kreiswahlgebieten der in Absatz 2 genannten Landkreise die Kreiswahlleiter, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

§ 23 Einberufung des Kreistages

In den neu gebildeten Landkreisen werden die Kreistage spätestens zum 15. Tag nach Beginn der Wahlzeit von den Kreiswahlleitern einberufen. Bis zur Wahl des jeweiligen Kreistagspräsidenten leitet das älteste Mitglied den Kreistag.

§ 24 Überleitung der Haushalte

(1) Die aufzulösenden Landkreise erlassen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 1994. Hat ein aufgelöster Landkreis keine Haushaltssatzung erlassen, gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung mit Beginn dieses Haushaltsjahres.

(2) Die als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreise führen die Haushalte der aufgelösten Landkreise auf der Grundlage der von diesen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres weiter. Sie sind befugt, für diese Haushalte Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen. Das Recht, eigene Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise stellen die Jahresrechnungen nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung für das gesamte Haushaltsjahr auf.

§ 25 Ausgleichsmaßnahmen für bisherige Kreisstädte

Kreisangehörige Städte, die nach diesem Gesetz die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, erhalten für die Dauer von sieben Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994, eine Anpassungshilfe. Näheres regelt das Finanzausgleichsgesetz.

§ 26 Auswirkungen auf Sparkassen

(1) Das Sparkassenwesen ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu ordnen. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist hierbei sowie bei der Regelung der Auseinandersetzung zwischen den Gewährträgern und deren Sparkassen zu beteiligen.

(2) Das Geschäftsgebiet der Sparkassen ist mit dem Gebiet ihrer Gewährträger in Übereinstimmung zu bringen. Über Ausnahmen entscheidet die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung der Gewährträger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Erfolgt innerhalb der Frist nach Absatz 1 weder die Neuordnung noch die Auseinandersetzung, so entscheidet die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Im übrigen finden die für Mecklenburg-Vorpommern jeweils geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Dritter Teil**§ 27 Sprachformen**

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen am Tage der Neuwahlen für die Kreistage in Kraft.

(2) Die §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 3, 18, 22, 24 Abs. 1 und 27 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.